

Amtsblatt

der Europäischen Gemeinschaften

ISSN 0376-9461

C 81

29. Jahrgang

9. April 1986

Ausgabe
in deutscher Sprache

Mitteilungen und Bekanntmachungen

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt	Seite
	I Mitteilungen	
	Europäisches Parlament	
	<i>Schriftliche Anfragen mit Antwort</i>	
86/C 81/01	Nr. 1016/85 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Europa-Schulen	1
86/C 81/02	Nr. 1022/85 von Herrn Florus Wijsenbeek an die Kommission Betrifft: Subventionierung eines Rechtswörterbuchs	2
86/C 81/03	Nr. 1089/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Transport radioaktiver Abfälle per Bahn	2
86/C 81/04	Nr. 1105/85 von Herrn Karel Van Miert an die Kommission Betrifft: EG-Verkehrspolitik im Lichte des Untätigkeits-Urteils	2
86/C 81/05	Nr. 1131/85 von Herrn Gijs de Vries und Frau Simone Veil an die Kommission Betrifft: Die französische Politik im audiovisuellen Bereich	3
86/C 81/06	Nr. 1190/85 von Herrn Christopher Jackson an die Kommission Betrifft: Artikel 941 des Haushaltsplans: Kofinanzierung der Gemeinschaft mit Nichtregierungsorganisationen (NROs)	4
86/C 81/07	Nr. 1209/85 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Aktionsprogramm Binnenmarkt (12) — elektrisches Spielzeug	5
86/C 81/08	Nr. 1212/85 von Frau Marijke Van Hemeldonck an die Kommission Betrifft: Aktionsprogramm Binnenmarkt (15) — Schutzvorrichtungen für Arbeitnehmer	5
86/C 81/09	Nr. 1277/85 von Herrn Richard Cottrell an die Kommission Betrifft: Tötung von Grindwalen auf den Färöer-Inseln	5
86/C 81/10	Nr. 1300/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Überdüngung	6
86/C 81/11	Nr. 1323/85 von Sir Jack Stewart-Clark und Sir Fred Catherwood an die Kommission Betrifft: In den Mitgliedstaaten durch den Konsum von Alkohol entstehende soziale Kosten . . .	6
86/C 81/12	Nr. 1330/85 von Herrn Karel De Gucht an die Kommission Betrifft: Einfuhr von Kraftfahrzeugen aus anderen Mitgliedstaaten	7

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
86/C 81/13	Nr. 1366/85 von Herrn Jaak Vandemeulebroucke an die Kommission Betrifft: Kosten für Nierendialysen in den EG-Mitgliedstaaten	8
86/C 81/14	Nr. 1451/85 von Frau Ursula Schleicher an die Kommission Betrifft: Radon-Strahlung	9
86/C 81/15	Nr. 1475/85 von Sir Henry Plumb an die Kommission Betrifft: Bundesrepublik Deutschland und Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrages von Rom	9
86/C 81/16	Nr. 1551/85 von Herrn Leendert van der Waal an die Kommission Betrifft: Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Binnenschiffsgüterverkehr	9
86/C 81/17	Nr. 1554/85 von Frau Marie-Noëlle Lienemann an die Kommission Betrifft: Tödliche Unfälle bei den verschiedenen Verkehrsarten	10
86/C 81/18	Nr. 1561/85 von Herrn Sylvester Barrett an die Kommission Betrifft: Entwässerungsprogramm für Westirland	11
86/C 81/19	Nr. 1568/85 von Herrn Karel De Gucht an die Kommission Betrifft: Vergleichbarkeit beruflicher Befähigungsnachweise	11
86/C 81/20	Nr. 1587/85 von Frau Dorothee Piermont an die Kommission Betrifft: Einseitige Ausweitung der nationalen Hoheitszone von 12 Seemeilen auf eine „Sicherheitszone“ von 72 Seemeilen um das Atoll von Mururoa durch Frankreich	11
86/C 81/21	Nr. 1606/85 von Herrn Horst Seefeld an die Kommission Betrifft: Kontrolle der Nebenwirkungen von Medikamenten auf die Fahrer von Kraftfahrzeugen	12
86/C 81/22	Nr. 1618/85 von Herrn Horst Seefeld an die Kommission Betrifft: Berufsbildungspolitik	12
86/C 81/23	Nr. 1634/85 von Herrn Karl von Wogau an die Kommission Betrifft: Erhebung einer Qualitätskontrollgebühr für Obst und Gemüse	13
86/C 81/24	Nr. 1651/85 von Herrn James Ford an die Kommission Betrifft: Diskriminierung Alleinstehender im öffentlichen Dienst des Vereinigten Königreichs	14
86/C 81/25	Nr. 1666/85 von Herrn Benjamin Visser an die Kommission Betrifft: Mehrwertsteuer-Erstattung	14
86/C 81/26	Nr. 1667/85 von Herrn Paul Staes an die Kommission Betrifft: Entlassung von Herrn Jean-Pierre Blache (Frankreich)	15
86/C 81/27	Nr. 1709/85 von Herrn Andrea Raggio an die Kommission Betrifft: Beitritt Spaniens und Portugals — Europäischer Sozialfonds	16
86/C 81/28	Nr. 1711/85 von Herrn Bouke Beumer an die Kommission Betrifft: Auflassungssteuer beim Verkauf von Immobilien	16
86/C 81/29	Nr. 1725/85 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Einfuhr österreichischer Weine in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — Verfahren zur Qualitätskontrolle	17
86/C 81/30	Nr. 1728/85 von Herrn Luc Beyer de Ryke an die Kommission Betrifft: Entwicklung des Sojabohnenanbaus — Politik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft	18
86/C 81/31	Nr. 1744/85 von Herrn Karel De Gucht an die Kommission Betrifft: Einschreibungsgebühren für ausländische Studenten	18

(Fortsetzung dritte Umschlagseite)

<u>Informationsnummer</u>	Inhalt (Fortsetzung)	Seite
86/C 81/32	Nr. 1746/85 von Herrn Dieter Rogalla an die Kommission Betrifft: Zusammenarbeit im Bereich „Kampf gegen Rauschgift und Terrorismus“	18
86/C 81/33	Nr. 1780/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Auswirkungen des belgischen Verkaufsverbots für nichtabgefüllte Spirituosen auf den inneregemeinschaftlichen Handelsverkehr	19
86/C 81/34	Nr. 1787/85 von Herrn Thomas Raftery an die Kommission Betrifft: Harmonisierung der grünen Karte	19
86/C 81/35	Nr. 1790/85 von Herrn Thomas Raftery an die Kommission Betrifft: Verbrauchssteuer auf Wein und Bier	20
86/C 81/36	Nr. 1791/85 von Herrn Thomas Raftery an die Kommission Betrifft: Die ECU	20
86/C 81/37	Nr. 1795/85 von Frau Joyce Quin an die Kommission Betrifft: EG-Subventionen für den Schiffbau	21
86/C 81/38	Nr. 1802/85 von Frau Anne-Marie Lizin an die Kommission Betrifft: Foyer Européen	21
86/C 81/39	Nr. 1814/85 von Frau Caroline Jackson an die Kommission Betrifft: Hemmnisse für den Grundstückserwerb durch Staatsangehörige der Europäischen Gemein- schaft in Griechenland	22
86/C 81/40	Nr. 1822/85 von Herrn Terence Pitt an die Kommission Betrifft: Rindfleisch	22
86/C 81/41	Nr. 1848/85 von Frau Raymonde Dury an die Kommission Betrifft: Beipackzettel für Arzneimittel	23
86/C 81/42	Nr. 1872/85 von Frau Vera Squarcialupi an die Kommission Betrifft: Überarbeitung der Richtlinie über die Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe	23
86/C 81/43	Nr. 1877/85 von Herrn Horst Seefeld an die Kommission Betrifft: Transport gefährlicher Güter	24
86/C 81/44	Nr. 1880/85 von Herrn Ernest Glinne an die Kommission Betrifft: Maßnahmen zur Verhinderung von Flugzeugunglücken	24
86/C 81/45	Nr. 1886/85 von Herrn Geoffrey Hoon an die Kommission Betrifft: Rentensystem in den Mitgliedstaaten	25
86/C 81/46	Nr. 1899/85 von Herrn Michael Kilby an die Kommission Betrifft: Ruhegehälter im öffentlichen Dienst	25
86/C 81/47	Nr. 1927/85 von Herrn James Provan an die Kommission Betrifft: Japan	26
86/C 81/48	Nr. 1951/85 von Herrn Mario Di Bartolomei an die Kommission Betrifft: Einsprachige Gebrauchsinformationen für Arzneimittel — Gefährlichkeit	26
86/C 81/49	Nr. 1981/85 von Herrn François Roelants du Vivier an die Kommission Betrifft: Ratifizierung des Seerechtübereinkommens	27
86/C 81/50	Nr. 1999/85 von Herrn Sylvester Barrett an die Kommission Betrifft: Umweltschutz in den Killarney-Seen und im Ballyalla-See, Ennis	27
86/C 81/51	Nr. 2067/85 von Herrn Thomas Maher an die Kommission Betrifft: Überwachung der Verwendung der Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)	28
86/C 81/52	Nr. 2393/85 von Herrn Willy Kuijpers an die Kommission Betrifft: Fahrrad- und Autodiebstähle in den Mitgliedstaaten	28

I

(Mitteilungen)

EUROPÄISCHES PARLAMENT

SCHRIFTLICHE ANFRAGEN MIT ANTWORT

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1016/85

von Herrn Dieter Rogalla (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Juli 1985)

(86/C 81/01)

Betrifft: Europa-Schulen

1. Teilt die Kommission meine Auffassung, daß sich die Europa-Schulen im großen und ganzen bewährt haben? Welche Kriterien kann man dabei positiv herausstreichen, und wo gibt es bei der Gesamtbeurteilung Schwachstellen, die verbesserungsbedürftig erscheinen?
2. Welche Kosten verursachen die Europa-Schulen im Durchschnitt jährlich dem EG-Haushalt, in absoluten Zahlen und in Prozentsätzen? Wie haben sich diese Kosten global entwickelt, und wie stehen sie im Verhältnis zur Zahl der Schüler und der beschäftigten Lehrer?
3. Schließt sich die Kommission meiner Auffassung an, daß es gerechtfertigt erscheint, das Modell Europa-Schule zu erweitern und zum Beispiel in den Hauptstädten der Mitgliedstaaten auszuprobieren, gegebenenfalls schrittweise, und ist die Kommission bereit, dazu Initiativen zu ergreifen? Welche erscheinen ihr am geeignetsten?

Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission

(5. Dezember 1985)

1. Die Kommission teilt die Ansicht des Herrn Abgeordneten, daß die Europäischen Schulen eine bedeutende und konkrete Errungenschaft darstellen. Sehr positiv ist vor allem, daß zahlreiche Schüler sich auf die Europäische Abiturprüfung vorbereiten können, die ihnen die Möglichkeit eines späteren Hochschulstudiums bietet. Schwachstellen sind die Ausbildung der Schüler, die für die Europäische

Abiturprüfung — dem an diesen Schulen einzig möglichen Abschluß — nicht geeignet sind (doch geht dieses Problem über den eigentlichen Rahmen der Schulen hinaus) und die Organisationsprobleme. Die Kommission weist den Herrn Abgeordneten auf die analytischen Unterlagen über die Europäischen Schulen hin, die Herr Burke dem Ausschuß für Jugend, Kultur, Bildung, Information und Sport des Parlaments hat zugehen lassen, sowie auf die Entschließung der Europäischen Schulen selbst und ihre Anhänge, die unlängst vom Obersten Rat als Erwiderung auf die Entschließung des Europäischen Parlaments vom 7. Juli 1983 ⁽¹⁾ übermittelt wurden. Diese stellt im übrigen eine gute Bewertungsgrundlage dar.

2. Die im Haushaltsplan der Kommission eingesetzten Zuschüsse für die Europäischen Schulen betragen 1985 43 314 900 ECU. Dieser Betrag entspricht 0,15 % des Gesamthaushalts der Gemeinschaften. Rund 12 500 Schüler werden von annähernd 900 durch die Mitgliedstaaten abgeordneten Lehrkräften sowie von 165 Lehrbeauftragten betreut. 1975 betragen die Zuschüsse der Kommission für die Europäischen Schulen 12 329 900 ECU; 1980 beliefen sie sich auf 33 533 700 ECU.

3. Die Kommission kann die Beweggründe des Herrn Abgeordneten zwar verstehen, ist jedoch der Auffassung, daß zunächst die derzeitige Rolle der Europäischen Schulen, die rasch an Bedeutung gewonnen hat, verstärkt werden sollte. Zu diesem Zweck sind die Probleme genau zu prüfen, die in den unter 1. genannten Unterlagen herausgestellt werden; anschließend muß versucht werden, diese zu lösen, um den vorhandenen Rahmen der Europäischen Schulen zu konsolidieren, bevor erwogen wird, das bestehende Netz zu erweitern.

Die Kommission bemüht sich ebenfalls, im Bildungswesen der Mitgliedstaaten die positiven pädagogischen Ergebnisse des Modells Europaschule bekannt zu machen.

(1) ABl. Nr. C 242 vom 12. 9. 1983, S. 81.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1022/85

von Herrn Florus Wijsenbeek (L—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. Juli 1985)

(86/C 81/02)

Betrifft: Subventionierung eines Rechtswörterbuchs

Weshalb hat die Kommission dem im September 1983 vorgelegten Ersuchen des Niederländischen Übersetzerverbandes (Nederlandse Vereniging van vertalers), ein von diesem Verband geplantes Rechtswörterbuch Niederländisch-Spanisch/Spanisch-Niederländisch finanziell zu fördern, nicht entsprochen?

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß dieses Vorhaben im Hinblick auf den bereits seit einiger Zeit absehbaren Beitritt Spaniens zur Europäischen Gemeinschaft ausgesprochen nützlich, wenn nicht gar notwendig, ist und daß solche Arbeit nunmehr später und zu höheren Kosten von den Übersetzungsabteilungen der EG-Institutionen geleistet werden muß?

Ist die Kommission nachträglich bereit, diese Arbeit des genannten Verbandes finanziell zu unterstützen und dem Verband zumindest auf sein an den Präsidenten der Kommission gerichtetes Schreiben zu antworten?

**Antwort von Herrn Präsident Delors
im Namen der Kommission**

(25. November 1985)

Die Kommission muß dem Herrn Abgeordneten zu ihrem Bedauern mitteilen, daß sich in ihrem Archiv keine Abschrift des Schreibens der Stichting juridisch Woordenboek spaans befindet. Da jedoch die Kommission inzwischen eine Abschrift des Briefes durch den Herrn Abgeordneten erhalten hat, wird die zuständige Dienststelle so bald wie möglich eine Antwort vorbereiten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1089/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 81/03)

Betrifft: Transport radioaktiver Abfälle per Bahn

Kann die Kommission mitteilen, wie oft in jedem Jahr (von 1980 bis 1985) radioaktive Abfälle aus dem Kernkraftwerk Doel per Bahn nach La Hague transportiert wurden?

Kann die Kommission für jeden dieser Transporte den genauen Inhalt der radioaktiven Abfälle angeben?

Welche Mitgliedstaaten transportieren noch radioaktive Abfälle per Bahn, und welche Rechtsvorschriften der Gemeinschaft gelten für diese Art des Transports?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(2. Dezember 1985)

Die Kommission erstellt keine ausführliche Bestandsaufnahme der Transporte radioaktiver Stoffe in der Gemeinschaft. Allgemeine Informationen über Art und Umfang der in der Gemeinschaft beförderten radioaktiven Stoffe können dem diesbezüglichen dem Parlament am 4. Mai 1984 ⁽¹⁾ übermittelten Bericht der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat entnommen werden.

Bei den zwischen dem Kernkraftwerk Doel und der Aufarbeitungsanlage La Hague transportierten Stoffen handelt es sich um bestrahlte Brennstoffe. Außer den Spaltprodukten, die nach ihrer Trennung im Verlauf der Aufarbeitung die eigentlichen radioaktiven Abfallstoffe bilden, enthalten sie die Spaltstoffe Uran und Plutonium, die nach ihrer Trennung im Verlauf der Aufarbeitung in den Produktionsprozeß zurückgeführt werden.

Die Mitgliedstaaten, die über Kernkraftwerke verfügen, lassen die bestrahlten Brennelemente im Eisenbahn- oder Straßengüterverkehr transportieren. Die Wahl des Transportmittels hängt vor allem von der geographischen Lage des Kernkraftwerks und der Aufarbeitungsanlage ab. Seit einigen Jahren zeichnet sich ein ausgesprochener Trend zum Eisenbahngüterverkehr ab.

Die nationalen Vorschriften betreffend den Transport radioaktiver Stoffe tragen den am 15. Juli 1980 ⁽²⁾ und 3. September 1984 ⁽³⁾ überarbeiteten Bestimmungen der Richtlinie des Rates zur Festlegung der Grundnormen über den Gesundheitsschutz der Bevölkerung und der Arbeitnehmer vor den Gefahren durch ionisierende Strahlungen gebührend Rechnung.

Diese einzelstaatlichen Vorschriften beruhen auf den auf internationaler Ebene abgegebenen Empfehlungen, die in der Verordnung der Internationalen Atomenergie-Organisation (IAEO) niedergelegt sind. Die Kommission und die zuständigen Behörden in den Mitgliedstaaten bemühen sich, in der Gemeinschaft zu einer harmonisierten Anwendung der Transportbestimmungen für radioaktive Stoffe zu gelangen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(84) 233 vom 26. 4. 1984, S. 4 bis 8.⁽²⁾ ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980.⁽³⁾ ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1105/85**

von Herrn Karel Van Miert (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 81/04)

Betrifft: EG-Verkehrspolitik im Lichte des Untätigkeits-Urteils

In der niederländischen Zeitschrift „Economisch Statistische Berichten“ vom 12. Juni 1985 ist ein Artikel von Herrn

Simons über die Untätigkeitsklage des Parlaments gegen den Rat (Rechtssache 13/83) erschienen.

Stimmt die Kommission den Schlußfolgerungen dieses Artikels zu, insbesondere der Auffassung, daß jetzt die Verpflichtung besteht, die Liberalisierung des Verkehrswesens so schnell wie möglich weiter voranzutreiben, und daß die diesbezüglichen Vorschriften in erster Linie den Zugang zum Markt zum Gegenstand haben müssen, ohne daß etwaige Begleitmaßnahmen abgewartet werden?

Wird die Kommission, wie in dem Artikel vorgeschlagen, ihren Vorschlag über die Beförderung von oder nach einem Seehafen (Abl. Nr. C 14 vom 16. Januar 1985, Seite 9) ändern, so daß der Rat keine Veranlassung mehr zu der Erklärung hat, daß mangels eines Kommissionsvorschlags eine vollständige Liberalisierung nicht durchgeführt werden könne?

Wie urteilt die Kommission über die in dem Artikel dargelegte Ansicht über die Anwendbarkeit des freien Dienstleistungsverkehrs auf die Luft- und Seefahrt und den Transitverkehr?

Hat die Kommission bereits ihre Gedanken über die sogenannten Küstenschiffahrtsvorschläge auf der Grundlage von Artikel 75 Absatz 1 b) des Vertrags formuliert? Wenn ja, wie lauten sie, und wenn nein, wann gedenkt die Kommission die diesbezüglichen Vorschläge dem Rat zu unterbreiten?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(25. November 1985)

Die Kommission kennt den vom Herrn Abgeordneten genannten Presseartikel nicht.

Nach Ansicht der Kommission stellt der Gerichtshof in dem in Rede stehenden Urteil eine Untätigkeit des Rates fest, der unter Verletzung des EWG-Vertrags nicht die erforderlichen Maßnahmen zur Verwirklichung der Dienstleistungsfreiheit im Verkehr getroffen hat. Der Gerichtshof legt in seinen Entscheidungsgründen dar, daß die Dienstleistungsfreiheit die Beseitigung der Diskriminierungen aufgrund der Staatsangehörigkeit oder des Sitzes umfaßt und daß die Verwirklichung dieser Dienstleistungsfreiheit zwingend vorgeschrieben ist; der Rat verfügt insoweit über keinen Ermessensspielraum.

Auf dem Gebiet des grenzüberschreitenden Straßenverkehrs ist die Kommission der Ansicht, daß ihr Vorschlag von 1983 über das Gemeinschaftskontingent ⁽¹⁾ dem Rat, sollte er ihn annehmen, die Möglichkeit bieten würde, in diesem Bereich des Verkehrs dem Urteil des Gerichtshofs nachzukommen.

Auf dem Gebiet des Zugangs der nichtansässigen Verkehrsunternehmen zum innerstaatlichen Straßen- und Binnenschiffsverkehr (Artikel 75 Absatz 1 Buchstabe b) — Kabotage) beabsichtigt die Kommission, eine Erweiterung des Geltungsbereichs ihres Richtlinienvorschlags von 1982 ⁽²⁾ über die Kabotage im Straßenverkehr vorzuschlagen und die Form ihres Vorschlags von 1967 über die Kabotage im Binnenschiffsverkehr ⁽³⁾ zu ändern.

Ferner werden neue Vorschläge unterbreitet, welche die Dienstleistungsfreiheit im Personenverkehr mit Kraftomnibussen sicherstellen sollen.

Die Kommission hat nicht die Absicht, aufgrund des Urteils des Gerichtshofs ihren Vorschlag von 1984 ⁽⁴⁾ über den Verkehr von und nach einem Seehafen zu ändern, der die Wettbewerbsbedingungen zwischen den Seehäfen der Gemeinschaft harmonisieren soll.

Auf dem Gebiet des See- und Luftverkehrs erfordert die Entscheidung des Gerichtshofs kein sofortiges Handeln. Allerdings ist zu bemerken, daß die Kommission vor kurzem Memoranden über die See- und Luftverkehrspolitik ⁽⁵⁾ und konkrete Vorschläge unterbreitet hat, die, werden sie angenommen, in die vom Gerichtshof gewiesene Richtung gehen.

Die Kommission wünscht daher, daß die erforderliche Priorität, die der Durchführung des Urteils des Gerichtshofs eingeräumt wird, die auf dem Gebiet des See- und Luftverkehrs zu treffenden Maßnahmen keineswegs verzögert.

⁽¹⁾ Abl. Nr. C 179 vom 6. 7. 1983, S. 6.

⁽²⁾ Abl. Nr. C 18 vom 22. 1. 1983, S. 3.

⁽³⁾ Abl. Nr. C 95 vom 21. 9. 1968, S. 44.

⁽⁴⁾ Abl. Nr. C 14 vom 16. 1. 1985, S. 7.

⁽⁵⁾ Fortschritte auf dem Wege zu einer gemeinschaftlichen Luftverkehrspolitik — Dok. KOM(84) 72 endg.; Auf dem Wege zu einer gemeinsamen Verkehrspolitik — Seeverkehr — Dok. KOM(85) 90 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1131/85

von Herrn Gijs de Vries (L—NL)
und Frau Simone Veil (L—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 81/05)

Betrifft: Die französische Politik im audiovisuellen Bereich

In ihrem Grünbuch „Fernsehen ohne Grenzen“ über die Errichtung des Gemeinsamen Marktes für den Rundfunk, insbesondere über Satellit und Kabel, prüft die Kommission die Bedeutung des Vertrages von Rom für den Rundfunk (Fernsehen und Radio). Die Kommission ist der Ansicht, daß alle Einschränkungen für Rundfunk- und Fernsehsendungen über die Grenzen der Mitgliedstaaten hinaus den Bestimmungen von Artikel 59 und 62 des Vertrages zuwiderlaufen ⁽¹⁾.

Einige der französischen Bestimmungen für Kabelfernsehen führen zu Einschränkungen bei der Ausstrahlung von ausländischen Programmen oder Sendungen.

1. Wie diejenigen der staatlichen Rundfunkanstalten und von Canal Plus schreibt das Lastenheft für Kabelrundfunk in Artikel 9 die Einhaltung von Ausstrahlungsquoten vor, die sich nach der Herkunft der Programme richten: 60 % der ausgestrahlten Sendungen und Doku-

mentationen (Filme, Fernsehserien und so weiter) müssen aus Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaft stammen, und für mindestens 50 % dieser Sendungen und Dokumentationen muß Französisch die Originalsprache sein ⁽²⁾.

Wie bereits in dem Bericht an den französischen Premierminister über die neuen Medien festgestellt, erscheint die Konformität dieser Bestimmungen mit Artikel 59 des Vertrages von Rom, wie er vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften ausgelegt wurde, ungewiß ⁽³⁾.

2. Außerdem können nach Artikel 5 des Lastenheftes für Kabelrundfunk ausländische Fernsehanstalten nicht mehr als 30 % der Kapazitäten des Kabelnetzes in Anspruch nehmen.

Ist die Kommission der Ansicht, daß die vorgenannten Quotensysteme dem Vertrag von Rom, insbesondere Artikel 59 und 62 (freier Dienstleistungsverkehr in der gesamten Gemeinschaft) entsprechen?

Wird die Kommission, wenn sie der Ansicht ist, daß diese Bestimmungen dem europäischen Recht zuwiderlaufen, den Gerichtshof anrufen und das Verstoßverfahren auf der Grundlage von Artikel 169 EWG-Vertrag einleiten?

⁽¹⁾ Antwort Nr. 978/84 — ABL Nr. C 83 vom 1. 4. 1985, S. 5.

⁽²⁾ ABL der Französischen Republik, 19. 1. 1985, S. 729.

⁽³⁾ Bericht Bredin (Paris, Mai 1985), S. 63.

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(30. Januar 1986)

Artikel 5 des Lastenheftes der französischen Kabelrundfunkanstalten bestimmt, daß ausländische Rundfunkanstalten nicht mehr als 30 % der Kapazitäten des Kabelnetzes in Anspruch nehmen dürfen. Er stellt insofern eine diskriminierende Beschränkung dar, als die Möglichkeiten der anderen Fernsehanstalten der Gemeinschaft, ihre Programme in Frankreich auszustrahlen, begrenzt werden, ohne daß dadurch der den französischen Fernsehanstalten zur Verfügung stehende Teil des Kabelnetzes beeinträchtigt wird.

Die Kommission fragt sich auch, wie die beiden Bestimmungen in Artikel 9 dieses Lastenheftes, denen zufolge mindestens 60 % der ausgestrahlten Sendungen aus den Mitgliedstaaten der Gemeinschaft stammen und davon wieder mindestens 50 % im Original französischsprachig sein müssen, miteinander in Zusammenhang zu bringen sind. Sie wird die französischen Behörden umgehend um Informationen über diese Bestimmungen bitten und der Frau Abgeordneten und dem Herrn Abgeordneten so bald wie möglich über das Ergebnis ihrer Untersuchungen berichten.

Was Artikel 5 des Lastenheftes der französischen Kabelrundfunkanstalten angeht, so hat die Kommission beschlossen, gegen Frankreich unverzüglich ein Verstoßverfahren nach Artikel 169 des EWG-Vertrags einzuleiten.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1190/85
von Herrn Christopher Jackson (ED—GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften**

(3. September 1985)

(86/C 81/06)

Betrifft: Artikel 941 des Haushaltsplans: Kofinanzierung der Gemeinschaft mit Nichtregierungsorganisationen (NROs)

Im neuesten Bericht der Kommission über die Ausführung des Haushaltsplans der Europäischen Gemeinschaften wird auf Seite 166 mitgeteilt, daß die Nutzungsquote für die Zahlungsermächtigungen aus Artikel 941 nur 45 % betrug, das heißt niedriger war als im vorherigen Jahr. Als Grund dafür wurde Personalmangel in der Generaldirektion VIII genannt.

1. Kann die Kommission erklären, warum angesichts des anerkannten und wertvollen Beitrags der NROs zur Entwicklung in der Dritten Welt und im Hinblick auf die besondere Bedeutung ihrer Arbeit für die Armen in ländlichen Gebieten keine Maßnahmen ergriffen wurden, um das mit den NROs befaßte Personal aufzustocken und dadurch die Bereitstellung von mehr Mitteln für diesen wichtigen Aspekt unseres Entwicklungsprogramms zu ermöglichen?
2. Welche Maßnahmen werden ergriffen, um diese Situation für 1986 zu ändern?

**Antwort von Herrn Natali
im Namen der Kommission**

(4. November 1985)

1. Die Angabe einer Nutzungsquote im Zusammenhang mit Haushaltsmitteln kann irreführend sein. Daß die Nutzungsquote bei den Zahlungsermächtigungen des Artikels 941 im Haushaltsjahr 1984 so niedrig war, lag nicht daran, daß die Auszahlungen schleppend vorgenommen wurden, sondern daran, daß das Europäische Parlament in den letzten Jahren die Zahlungsermächtigungen immer wieder zu hoch angesetzt hat. So hat das Europäische Parlament seit 1982 für diese Haushaltslinie regelmäßig auf einer Erhöhung der von der Kommission beantragten Mittel bestanden:

	Vorentwurf des Haushaltsplans	Haushaltsplan
1982	17 + 8 ⁽¹⁾ = 25	20 + 8 ⁽¹⁾ = 28
1983	23,5	28,2
1984	29,7	33
1985	20	30

⁽¹⁾ Nachtragshaushalt.

Es sollte berücksichtigt werden, daß sich die meisten Projekte von NROs über mehrere Jahre erstrecken. Die Auszahlungen erfolgen daher entsprechend den Fortschritten bei der Durchführung des Vorhabens. Erhöhen sich die Mittelbindungen Jahr um Jahr wesentlich, wie es in den letzten Jahren der Fall

war, so führt dies unweigerlich dazu, daß Verpflichtungen und Auszahlungen immer weiter auseinanderklaffen.

Die tatsächlichen Auszahlungen an NROs haben in den letzten Jahren stetig zugenommen:

1982: 18,5 Millionen ECU,
1983: 21,3 Millionen ECU,
1984: 25,4 Millionen ECU.

2. Um die Lage ein für allemal zu klären, hat die Kommission für den Haushaltsplan 1986 Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von 37,5 Millionen ECU und Zahlungsermächtigungen in Höhe von 18,0 Millionen ECU beantragt. Damit könnten die Kommissionsdienststellen den jährlichen Übertrag ausgleichen, der durch mehrmalige Aufstockungen der Zahlungsermächtigungen über den Bedarf hinaus entstanden ist.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1209/85

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 81/07)

Betrifft: Aktionsprogramm Binnenmarkt (12) — elektrisches Spielzeug

Wie die Kommission in ihrem Weißbuch über die Vollen-
dung des Binnenmarktes erklärt, beabsichtigt sie, 1986 einen
Entwurf einer Richtlinie über elektrisches Spielzeug zu
unterbreiten.

Kann die Kommission detaillierte Angaben über den geplan-
ten Inhalt dieses Entwurfs machen, damit sich die Mitglieder
des Parlaments bereits jetzt Gedanken über ihre Optionen im
Hinblick auf elektrisches Spielzeug machen können?

Antwort von Lord Cockfield

im Namen der Kommission

(22. November 1985)

Die Kommission hat die Absicht, so bald wie möglich die
beiden Vorschläge für Einzelrichtlinien über die elektrische
und chemische Sicherheit von Spielzeug vorzulegen, wie es
Artikel 4 des Vorschlags für eine Rahmenrichtlinie vor-
sieht ⁽¹⁾.

Was elektrisches Spielzeug betrifft, so kann die Kommission
noch keine genauen Angaben zum Inhalt des Vorschlags, den
sie ausarbeiten wird, machen. Eines allerdings kann sie
hierzu sagen: sie wird das Harmonisierungsdokument von
Cenelec, das es auf diesem Gebiet gibt, studieren und hieraus
den größtmöglichen Nutzen ziehen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 203 vom 29. 7. 1983.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1212/85

von Frau Marijke Van Hemeldonck (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 81/08)

Betrifft: Aktionsprogramm Binnenmarkt (15) — Schutzvor-
richtungen für Arbeitnehmer

Wie die Kommission in ihrem Weißbuch über die Vollen-
dung des Binnenmarktes erklärt, beabsichtigt sie, 1987 bis
1989 vier Entwürfe für Richtlinien betreffend Schutzvorrich-
tungen für Arbeitnehmer zu unterbreiten.

Kann die Kommission detaillierte Angaben über den geplan-
ten Inhalt dieser Entwürfe machen, damit sich die Mitglieder
des Parlaments bereits jetzt Gedanken über ihre Optionen im
Hinblick auf Schutzvorrichtungen für Arbeitnehmer machen
können?

Antwort von Lord Cockfield

im Namen der Kommission

(29. November 1985)

Die Kommission führt gegenwärtig die notwendigen Unter-
suchungen durch, um die vier im Weißbuch ⁽¹⁾ genannten
Vorschläge für Richtlinien über Schutzvorrichtungen für
Arbeitnehmer auszuarbeiten.

Beim gegenwärtigen Stand der Arbeiten kann sich die
Kommission noch für keine bestimmte Orientierung ausspre-
chen. Sie wird im übrigen diese Vorarbeiten durch eine Reihe
von Konsultationen ergänzen, bevor sie ihre Vorschläge
verabschiedet.

⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 310 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1277/85

von Herrn Richard Cottrell (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 81/09)

Betrifft: Tötung von Grindwalen auf der Färöer-Inseln

Welchen Standpunkt vertritt die Kommission zu der jährli-
chen Abschachtung von Grindwalen auf den Färöer-Inseln?
Die Environmental Investigation Agency und der World
Wildlife Fund berichten, daß diese Tötungsaktion weniger
ernährungswirtschaftlichen als sportlichen Zwecken dient,
und Videoaufnahmen vom Mai 1984 zeigen Inselbewohner,
die Hunderte von Walen in enge Meeresstraßen treiben: dort
werden die Tiere mit Speeren und Messern zu Tode gehackt.
Danach bleibt das Fleisch auf den Stränden liegen und
verrottet. Kann die Kommission, da diese Berichte jetzt von
der Internationalen Walfangkommission geprüft werden, die
Behörden Dänemarks und der Färöer-Inseln hinsichtlich der
Gemeinschaftspolitik konsultieren?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission
(10. Dezember 1985)**

Das Problem des Walschutzes im allgemeinen und des herkömmlichen Walfangs auf den Färöer-Inseln im besonderen waren Gegenstand einer umfassenden kontradiktorischen Debatte anlässlich der Sitzung vom Mai 1985⁽¹⁾, auf die die Kommission den Herrn Abgeordneten verweist.

Während dieser Debatte erinnerte die Kommission an die Maßnahmen, die die Gemeinschaft in diesem Bereich ergriffen hat; außerdem nahm sie Stellung zu den verschiedenen Punkten der von Herrn Muntingh im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz vorgelegten EntschlieÙung.

Die Kommission vertritt die Auffassung, daß die derzeit geltenden Gemeinschaftsvorschriften ausreichen, um die Erhaltung der Wale zu gewährleisten; sie hat vorerst nicht die Absicht, die von der Gemeinschaft in diesem Bereich bisher verfolgte Politik zu ändern.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 2—326.

**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1300/85
von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(3. September 1985)
(86/C 81/10)**

Betrifft: Überdüngung

In den Niederlanden wurde vom Ministerium für Landwirtschaft und Umwelt ein befristetes Gesetz erlassen, das ein vollständiges Verbot des Baus von intensiven Schweine- und Geflügelzuchtbetrieben für einen Zeitraum von zwei Jahren enthält. Dies gilt insbesondere für die Gebiete, in denen durch die Überdüngung nicht nur die Fruchtbarkeit des Bodens, sondern auch das Grundwasser beeinträchtigt sind.

Kann die Kommission folgendes mitteilen:

- Gibt es in den EWG-Mitgliedstaaten Gebiete, in denen durch die übermäßige Konzentration intensiver Schweine- und Geflügelhaltung Probleme durch Überdüngung und die Gefahr einer Verschmutzung des Grundwassers bestehen?
- Gibt es außerhalb der Niederlande noch andere europäische Regionen, in denen derartige Maßnahmen getroffen wurden?
- Gibt es eine einschlägige EWG-Richtlinie?
- Wenn nicht, beabsichtigt die Kommission eine entsprechende Initiative zu ergreifen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission
(21. November 1985)**

1. Eine Studie, die 1978 im Rahmen des Studienprogramms der Kommission durchgeführt wurde⁽¹⁾, ergab, daß es in den Niederlanden, in Belgien und in der Bundesrepublik Deutschland Regionen gibt, die Probleme mit der Überdüngung haben. Da die in diesen Ländern untersuchten Regionen im Verhältnis zu den in Frankreich, dem Vereinigten Königreich, Italien und Dänemark untersuchten verhältnismäßig klein sind, ist nicht auszuschließen, daß es innerhalb der recht großen Regionen der letztgenannten Länder ebenfalls Gebiete mit Überdüngungsproblemen gibt, die jedoch mit der verwendeten Analyseverfahren nicht erkannt werden konnten.

2. Nach Kenntnis der Kommission hat kein anderer Mitgliedstaat Maßnahmen wie die Niederlande ergriffen. Allerdings wird die Betriebserlaubnis häufig von der Einhaltung von Umweltschutzbestimmungen abhängig gemacht, etwa im Rahmen der Gülleverordnung (Bundesrepublik Deutschland) oder im Rahmen des Gesetzes über klassifizierte Industrieanlagen in Frankreich.

3. Nein.

4. In ihrem kürzlich erschienenen Grünbuch „Perspektiven für die Gemeinsame Agrarpolitik“⁽²⁾ hat die Kommission darauf hingewiesen, daß eine gemeinsame Aktion notwendig ist, um die durch die intensive Tierhaltung entstandenen Probleme in den Griff zu bekommen. Sie ist der Auffassung, daß eine solche Maßnahme nicht nur im Interesse des Umweltschutzes liegt, sondern auch notwendig ist, um lautere Wettbewerbsbedingungen zu gewährleisten, und daß sie eine solche Maßnahme zur Erteilung von Baugenehmigungen für zur intensiven Tierhaltung bestimmte Gebäude sowie die Erteilung von Genehmigungen für die Ausübung einer solchen Tätigkeit vorsehen könnte.

⁽¹⁾ Die Begüllung landwirtschaftlicher Böden in den EG — Informationen über die Landwirtschaft, Nr. 47—51.

⁽²⁾ Dok. KOM(85) 333 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1323/85

**von Sir Jack Stewart-Clark und
Sir Fred Catherwood (ED—GB)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
(3. September 1985)
(86/C 81/11)**

Betrifft: In den Mitgliedstaaten durch den Konsum von Alkohol entstehende soziale Kosten

1. Welche Maßnahmen trifft die Kommission, um die mit dem Konsum von Alkohol in den Mitgliedstaaten verbundenen sozialen Kosten zu verringern?
2. Welche Schwankungen der realen (inflationbereinigten) Preise für Wein, Spirituosen und Bier waren jährlich in den einzelnen Mitgliedstaaten in den letzten 20 Jahren zu verzeichnen?

3. Welchen Anteil hatten a) indirekte Steuern und b) die Mehrwertsteuer auf Bier, Wein und Spirituosen am Gesamteinkommen aus Steuern und Sozialabgaben in den einzelnen Mitgliedstaaten in den Jahren 1960, 1970, 1975 sowie 1980 bis 1984?

4. Wie hoch lag der Gesamtalkoholkonsum (ausgedrückt in Einheiten reinen Alkohols) pro Kopf der über 15 Jahre alten Bevölkerung in den Mitgliedstaaten in den Jahren 1960, 1970, 1975 sowie 1980 bis 1984?

5. Welche Dienste der EG-Kommission befassen sich mit der Produktion, dem Vertrieb und dem Konsum von Alkohol? Teilt die Kommission die Auffassung, daß sie aufgrund des Inhalts der römischen Verträge die Auswirkungen von Alkohol auf die Volksgesundheit in der Gemeinschaft vernachlässigt hat?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(29. November 1985)

1. Keine: derartige Maßnahmen sind Sache der Mitgliedstaaten.

2. Zwischen 1970 und 1984 sind die Verbraucherpreise für alkoholische Getränke laut nachstehender Tabelle gestiegen. Für die Jahre vor 1970 liegen keine Zahlen vor, und die Angaben für Griechenland beziehen sich auf die Jahre 1975 bis 1984. Die Zahlen in Klammern zeigen den Anstieg des allgemeinen Verbraucherpreisindex während derselben Zeit.

Bundesrepublik Deutschland	60 %	(95 %)
Niederlande	60 %	(145 %)
Luxemburg	115 %	(160 %)
Belgien	130 %	(170 %)
Dänemark	165 %	(255 %)
Frankreich	235 %	(275 %)
Vereinigtes Königreich	245 %	(380 %)
Italien	400 %	(555 %)
Irland	435 %	(510 %)
Griechenland	225 %	(715 %)

3. Diese Angaben liefert Eurostat; sie werden dem Herrn Abgeordneten übermittelt.

4. Der durchschnittliche Gesamtalkoholkonsum pro Kopf der über 15 Jahre alten Bevölkerung betrug in Litern reinen Alkohols:

	1960	1970	1975	1979	1983
Belgien	10,9	9,4	13,0	13,9	16,7
Dänemark	5,5	8,9	11,5	12,0	12,8
Bundesrepublik Deutschland	7,8	11,4	15,9	12,7	13,2
Frankreich	24,9	22,8	22,0	20,8	16,6
Griechenland	—	6,2	7,1	—	8,7
Irland	4,8	7,3	9,1	10,0	9,5
Italien	16,6	18,2	17,6	16,0	15,8
Luxemburg	13,1	13,0	15,5	20,0	22,0
Niederlande	3,7	7,7	11,8	12,1	11,3
Vereinigtes Königreich	5,6	8,3	10,5	9,8	8,5

5. Die Generaldirektion VI, Landwirtschaft, ist für die Organisation spezifischer Märkte einschließlich Weine, alkoholische Getränke und ihre Derivate zuständig. Andere Kommissionsdienststellen sind für Abgaben, Verbraucherschutz, öffentliche Gesundheit, Statistiken und so weiter zuständig.

Die Kommission verfolgt aufmerksam die Maßnahmen, die die Mitgliedstaaten gegen den Alkoholmißbrauch ergreifen.

1982 wurde eine Untersuchung über die medizinischen und sozialen Aspekte der Alkoholprobleme in Europa veröffentlicht.

Die Kommission veranstaltete ein Seminar über „Alkoholprobleme in der Europäischen Gemeinschaft“ (März 1983), dessen Ergebnisse anschließend veröffentlicht wurden (EUR 9625).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1330/85

von Herrn Karel De Gucht (L—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 81/12)

Betrifft: Einfuhr von Kraftfahrzeugen aus anderen Mitgliedstaaten

Ist sich die Kommission darüber im klaren, daß der Endverbraucher noch immer und trotz der Einführung der Verordnung (EWG) Nr. 123/85 ⁽¹⁾ am 1. Juli 1985 Schwierigkeiten bei der Paralleleinfuhr neuer Kraftfahrzeuge aus anderen Mitgliedstaaten haben wird, insbesondere was die Vorlage der sogenannten Konformitätsbescheinigungen betrifft, da gerade die nationalen Vertreiber für die Vorlage dieser Bescheinigungen zuständig sind?

Kann die Kommission mitteilen, welche Maßnahmen sie in Erwägung zieht, um dieses Hemmnis im Hinblick auf die Verwirklichung eines gemeinsamen Marktes für Kraftfahrzeuge aus dem Weg zu räumen?

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 15 vom 18. 1. 1985, S. 16.

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(13. November 1985)

Die Kommission kennt die Schwierigkeiten, die sich sowohl für private als auch für gewerbliche Parallelimporteure bei der Einfuhr neuer Kraftfahrzeuge aus anderen Mitgliedstaaten ergeben haben. In einer im September 1984 an die Mitgliedstaaten gerichteten Mitteilung über die Genehmigungs- und Zulassungsformalitäten für Kraftfahrzeuge, die aus einem anderen Mitgliedstaat eingeführt werden, und ihre Vereinbarkeit mit dem Gemeinschaftsrecht, stellte die Kommission klar, daß in Fällen, in denen nationale Behörden die Hersteller oder ihre Beauftragten öffentlich-rechtliche Auf-

gaben (insbesondere die Befugnisse zur Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen) zur alleinigen Ausübung delegieren, diese Behörden dafür Sorge zu tragen haben, daß die übertragenen Aufgaben in einer Weise wahrgenommen werden, die mit dem freien Warenverkehr in der Gemeinschaft vereinbar ist. Die Kommission erklärte ferner, daß die Mitgliedstaaten Verfahren einführen müßten, die die Zulassung der aus anderen Mitgliedstaaten eingeführten Kraftfahrzeuge auf der Grundlage der von den Behörden des Ausfuhrmitgliedstaats ausgestellten Dokumente ermöglichen, sofern diese Dokumente alle für die Zulassung im Einfuhrmitgliedstaat erforderlichen Angaben enthalten. Die Kommission hat seither Verfahren gegen drei Mitgliedstaaten eingeleitet, deren Zulassungformalitäten für eingeführte Kraftfahrzeuge nicht mit den vorgenannten Grundsätzen übereinstimmen. In einem Fall hat die Kommission damit den Gerichtshof befaßt.

In ihrer Entscheidung vom 19. Dezember 1974 in der Sache General Motors ⁽¹⁾ stellte die Kommission fest, daß überhöhte Preise, die von einem Unternehmen in Rechnung gestellt werden, das nach den innerstaatlichen Rechtsvorschriften allein zur Ausstellung von Konformitätsbescheinigungen befugt war, eine mißbräuchliche Ausnutzung einer beherrschenden Stellung im Sinne des Artikels 86 EWG-Vertrag darstellen. Ähnlich entschied sie am 2. Juli 1984 im Falle der diskriminierenden oder überhöhten Preise und der Nichtverfügbarkeit von Bescheinigungen für bestimmte Fahrzeuge in der Sache BL ⁽²⁾, mit der gegenwärtig der Gerichtshof befaßt ist ⁽³⁾. Die Generaldirektion Wettbewerb der Kommission prüft zur Zeit Angaben über die von einem anderen Hersteller für die Ausstellung einer Bescheinigung praktizierten Preise beziehungsweise Wartezeiten. Sie ist bereit, gegebenenfalls alle weiteren spezifischen Fälle zu prüfen, die der Herr Abgeordnete oder die Betroffenen ihr zur Kenntnis bringen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 29 vom 3. 2. 1975.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 107 vom 2. 8. 1984, S. 11.

⁽³⁾ Rechtssache 226/84, ABl. Nr. C 277 vom 17. 10. 1984, S. 3.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1366/85
von Herrn Jaak Vandemeulebroucke (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften
 (3. September 1985)
 (86/C 81/13)

Betrifft: Kosten für Nierendialysen in den EG-Mitgliedstaaten

Ein belgischer Staatsbürger, der beispielsweise während einer Reise oder eines anderen kurzfristigen Aufenthalts in Frankreich eine Nierendialysebehandlung erhält, muß hinterher etwa 20 % der Kosten dieser Behandlung übernehmen. Ein französischer Staatsbürger, der sich der gleichen Behandlung in Belgien unterzieht, erhält hinterher keine Rechnung präsentiert, wird also kostenlos behandelt.

Ist die Kommission über diese Tatsache informiert?

Kann sie mitteilen, wie die diesbezügliche Situation in den anderen EG-Mitgliedstaaten ist?

Ist die Kommission nicht der Auffassung, daß dringend Vorschläge formuliert werden müssen, um diese Situation in den einzelnen Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen und auf jeden Fall für mehr Gerechtigkeit zu sorgen?

Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission
 (5. Dezember 1985)

Die Personen, die dem französischen System der sozialen Sicherheit unterliegen und unter einer Erkrankung leiden, die eine längere und besonders kostspielige Behandlung erfordert, sind von der Selbstbeteiligung der Versicherten freigestellt. Der Freistellungsbeschuß wird von den Verwaltungsstellen der Ortskrankenkasse nach Stellungnahme des ärztlichen Kontrolldienstes gefaßt. Daraus ergibt sich, daß Personen, die eine Nierendialyse benötigen, lediglich eine Selbstbeteiligung von 80 ffers monatlich bezahlen.

Hält sich eine Person, auf die die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 ⁽¹⁾ Anwendung findet, in einem Mitgliedstaat auf, in dem sie weder wohnhaft noch erwerbstätig ist, dann hat sie nach der vorgenannten Verordnung Anspruch auf jede benötigte medizinische Sofortbehandlung durch den Versicherungsträger des Aufenthaltsortes entsprechend den einschlägigen Bestimmungen, als ob sie Mitglied wäre. Um in den Genuß der betreffenden Bestimmungen zu kommen (Artikel 22 Absatz 1 Buchstabe a) i) der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71), muß die betreffende Person im Besitz eines Formblattes E 111 sein, das von dem Sozialversicherungsträger, bei dem sie versichert ist, vor Verlassen ihres Wohnsitzlandes ordnungsgemäß ausgefüllt wurde. Die Kosten jeder ärztlichen Behandlung gehen zu Lasten des Mitgliedstaates, in dem diese Person versichert ist.

Mit Beschluß Nr. 123 ⁽²⁾ erweiterte die Verwaltungskommission der Europäischen Gemeinschaften für die soziale Sicherheit der Wanderarbeitnehmer den Anwendungsbereich des Formblattes E 111 auf Patienten, die eine Nierendialyse benötigen.

Daraus ergibt sich, daß eine Person, die sich vorübergehend in Frankreich aufhält und im Besitz des Formblattes E 111 ist, eine Nierendialysebehandlung zu denselben Bedingungen wie Personen erhalten kann, die in Frankreich dem französischen Sozialversicherungssystem angeschlossen sind.

Die Kommission wünscht weitere Informationen über den vom Herrn Abgeordneten genannten Einzelfall, um beurteilen zu können, ob die Gemeinschaftsregelung von den französischen Einrichtungen ordnungsgemäß angewandt wird.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 230 vom 22. 8. 1983.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 203 vom 2. 8. 1984.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1451/85

von Frau Ursula Schleicher (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(3. September 1985)

(86/C 81/14)

Betrifft: Radon-Strahlung

In Schweden und auch in einigen Ländern der Europäischen Gemeinschaft hat die Belastung mancher Bevölkerungsgruppen durch Radon Besorgnis erregt. In mehreren Ländern der Gemeinschaft wurden Untersuchungen durchgeführt, um die tatsächliche Belastung und eventuelle Schädigungen festzustellen.

Kann die Kommission mitteilen, zu welchen Ergebnissen man gekommen ist und ob sie beabsichtigt, in diesem Bereich tätig zu werden?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1985)

Forschungsarbeiten über die Belastung der Bevölkerung durch Radon und seine Tochterprodukte waren bereits Teil des Strahlenschutzprogramms 1980—1984⁽¹⁾. Die Arbeiten umfaßten Programme in mehreren Mitgliedstaaten zur Feststellung der Belastung in Räumen sowie bestimmte Aspekte der Aerosol-Grundlagenforschung. Mit dem Programm 1985—1989 werden weiterhin Studien zur Bewertung der Radonbelastungsparameter und zur Entwicklung eventueller kostengünstiger Gegenmaßnahmen zur Verringerung der Radonbelastung in Wohngebäuden unterstützt.

Auf zwei vor kurzem von der Kommission veranstalteten Seminaren (Tagungsbände sind erhältlich) wurde ein Überblick über den derzeitigen Kenntnisstand bezüglich der Radonbelastung in Häusern vermittelt. Dabei kam man zu dem Schluß, daß die durchschnittliche Radonbelastung der europäischen Bevölkerung ziemlich gut bekannt ist. Einige wenige spezifische Situationen, in denen möglicherweise die Volksgesundheit gefährdet ist, wurden festgestellt. In den meisten Fällen ist die hohe Belastung auf die natürlichen Merkmale des Untergrundes zurückzuführen, obgleich auch einige spezielle Baustoffe erheblich dazu beitragen können, wenn sie in modernen, energiesparenden und wenig gelüfteten Häusern verwendet werden.

In vielen Mitgliedstaaten ist bereits mit der Entwicklung von Kontrollverfahren für die Radonbelastung begonnen worden. Innerhalb der Kommission war bisher die nach Artikel 31 des Euratom-Vertrags eingesetzte und für die Beratung der Kommission über Strahlenschutznormen zuständige Sachverständigengruppe mit der zur Beobachtung dieses Problems beauftragt. Vor kurzem hat diese Gruppe eine Ad-hoc-Arbeitsgruppe eingesetzt, die das Vorgehen der einzelnen Staaten überprüfen und die Kommission hinsichtlich geeigneter Maßnahmen beraten soll.

Außerdem darf nicht vergessen werden, daß sich die Gemeinschaft seit 1959 mit einer Sammlung von Richtlinien⁽²⁾ über die Grundnormen ausgestattet hat, die, von den Mitglied-

staaten durchgeführt, sämtliche Risiken, die sich aus der Strahlenbelastung ergeben können, und somit den Schutz der Bevölkerung und der Beschäftigten gewährleisten.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 78 vom 25. 3. 1980.⁽²⁾ ABl. Nr. L 246 vom 17. 9. 1980, S. 1.
ABl. Nr. L 265 vom 5. 10. 1984, S. 4.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1475/85**

von Sir Henry Plumb (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(6. September 1985)

(86/C 81/15)

Betrifft: Bundesrepublik Deutschland und Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrages von Rom

Ist die Kommission darüber unterrichtet, daß Busfahrer, die aus anderen Mitgliedstaaten in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, ein umfangreiches Formular ausfüllen und genaue Angaben über Passagiere, Fahrtziel und Benzinstand machen müssen? Stellt diese Praxis der deutschen Behörden, da deutsche Busfahrer, die in die Bundesrepublik wiedereinreisen, dieses Formular nicht ausfüllen müssen, nicht eine Verletzung von Artikel 3 Buchstabe c) des Vertrags von Rom dar?

Falls dies zutrifft, welche Maßnahmen gedenkt die Kommission zur Bereinigung dieser Situation zu ergreifen?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(18. November 1985)

Der Kommission ist nicht bekannt, daß deutsche Behörden Verkehrsunternehmen anderer Mitgliedstaaten diskriminierend behandeln.

Sie wird die von dem Herrn Abgeordneten aufgeworfene Frage jedoch mit den deutschen Behörden besprechen. Im Hinblick darauf bittet die Kommission den Herrn Abgeordneten, ihr ausführliche Angaben über die Praktika, auf die sich die Anfrage bezieht, vorzulegen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1551/85

von Herrn Leendert van der Waal (NI—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. September 1985)

(86/C 81/16)

Betrifft: Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Binnenschiffsgüterverkehr

Am 17. Juli 1979 hat die Kommission einen geänderten Vorschlag für eine Verordnung zur Harmonisierung

bestimmter Sozialvorschriften im Binnenschiffsgüterverkehr vorgelegt ⁽¹⁾. Seitdem hat sich der Binnenschiffsverkehr allgemein negativ entwickelt.

1. Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß der geänderte Vorschlag vom 17. Juli 1979 angesichts der derzeitigen Lage und der absehbaren Entwicklung längst überholt ist? Wenn nein, warum nicht?
2. Hat die Kommission die Absicht, so bald wie möglich einen an den aktuellen Gegebenheiten orientierten neuen Vorschlag vorzulegen? Wenn nein, warum nicht?

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 206 vom 16. 8. 1979, S. 3.

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission
(21. November 1985)**

Die Ziele des 1975 vorgelegten und 1979 geänderten Vorschlags für eine Verordnung des Rates zur Harmonisierung bestimmter Sozialvorschriften im Binnenschiffsgüterverkehr sind nach wie vor gültig. Insbesondere geht es um die Harmonisierung der Wettbewerbsbedingungen, der sozialen Bedingungen und der Sicherheitsbedingungen.

Sobald die Zentralkommission für die Rheinschiffahrt ihre Verhandlungen über eine neue Sozialregelung — voraussichtlich im Frühjahr 1986 — abgeschlossen hat, wird die Kommission in Zusammenarbeit mit allen interessierten Parteien eine Änderung ihres Vorschlags vornehmen, wo bei dem technischen Fortschritt in der Binnenschiffahrt und der Notwendigkeit, die Rentabilität und den sozialen Fortschritt in diesem Verkehrsbereich zu fördern, Rechnung getragen wird.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1554/85

von Frau Marie-Noëlle Lienemann (S—F)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. September 1985)

(86/C 81/17)

Betrifft: Tödliche Unfälle bei den verschiedenen Verkehrsarten

Kann die Kommission die Zahl der Todesfälle je 100 Millionen Tonnen/Kilometer und der Reisenden/Kilometer im Straßen-, Eisenbahn- und Schiffsverkehr in den einzelnen Mitgliedstaaten der Gemeinschaft angeben?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(18. November 1985)

Die Frau Abgeordnete erhält weiter unten eine Tabelle über die neuesten Unfalldaten, die im allgemeinen für das Jahr 1983 vorliegen.

Diese Angaben wurden aufgrund folgender Unterlagen ausgearbeitet:

Verkehrstote:

Straßen- und Eisenbahnverkehr: Statistisches Jahrbuch — Verkehr, Nachrichtenübermittlung und Reiseverkehr des SAEG, ausgenommen die Angaben über den Straßenverkehr in Italien und den Niederlanden, die der EKVM-Veröffentlichung „Trends in the Transport Sector, 1970—1983“ entnommen sind;

Binnenschiffsverkehr: Statistisches Bundesamt Wiesbaden (Bundesrepublik Deutschland), Rijkswaterstaat (Niederlande).

Tonnenkilometer und Fahrgastkilometer:

Alle Verkehrsträger: (Eisenbahn-, Straßen- und Binnenschiffsverkehr) „Trends in the Transport Sector, 1970—1983“ (EKVM-Veröffentlichung).

Zahl der Verkehrstoten im Jahre 1983

Mitgliedstaat	Je 100 Millionen Tonnenkilometer			Je 100 Millionen Fahrgastkilometer	
	Straßenverkehr	Eisenbahnverkehr ⁽¹⁾	Binnenschiffsverkehr	Straßenverkehr	Eisenbahnverkehr ⁽¹⁾
Bundesrepublik Deutschland	9,4	0,4	0,012	2,2	0,6
Frankreich	13,4	0,4	k. A.	k. A.	0,4
Italien	5,4	0,8 ⁽²⁾	—	1,8	0,3 ⁽²⁾
Niederlande	10,4	3,8	0,006	1,4	1,2
Belgien	10,5 ⁽²⁾	0,5	k. A.	2,9	0,5
Luxemburg	9,6 ⁽²⁾	0,2	k. A.	k. A.	0,4
Vereinigtes Königreich	5,5	0,06	—	1,2	0,03
Irland	11,3 ⁽³⁾	0,7 ⁽²⁾	—	k. A.	0,6 ⁽²⁾
Dänemark	9,0	4,0	—	1,5 ⁽³⁾	1,5
Griechenland	23,3	6,1	—	9,3	2,5

⁽¹⁾ In den Zahlen für den Eisenbahnverkehr sind Unfälle an höhengleichen Bahnübergängen enthalten.

⁽²⁾ 1982.

⁽³⁾ 1980.

k. A.: keine Angaben.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1561/85

von Herrn Sylvester Barrett (RDE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. September 1985)

(86/C 81/18)

Betrifft: Entwässerungsprogramm für Westirland

Kann die Kommission im einzelnen mitteilen, wieviele Anträge irischer Landwirte berücksichtigt wurden und in welcher Höhe ihnen Finanzbeihilfen der Europäischen Gemeinschaft im Rahmen des Entwässerungsprogramms für Westirland ausbezahlt wurden, und kann sie ferner mitteilen, wieviele Arbeitsplätze durch dieses Programm erhalten oder geschaffen wurden?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(22. November 1985)

Bis zum 31. Dezember 1984 wurden im Rahmen der Richtlinie 78/628/EWG⁽¹⁾ und der Verordnung (EWG) Nr. 2195/81⁽²⁾ 26 030 landwirtschaftlichen Betrieben in den benachteiligten Gebieten Westirlands Zuschüsse in Höhe von insgesamt £ Irl 45 886 209 für die Entwässerung von Einzelflächen gewährt. Obwohl hierbei selbstverständlich für die landwirtschaftlichen Arbeitskräfte, in den Entwässerungsunternehmen und den Lieferfirmen für Drainagematerial zusätzliche Beschäftigungsmöglichkeiten geschaffen wurden, liegen der Kommission keine Schätzungen darüber vor, wieviele Arbeitsplätze neu geschaffen beziehungsweise wieviele erhalten werden konnten.

Neben der Entwässerung von Einzelflächen werden der irischen Regierung durch die Richtlinie 78/628/EWG und die Verordnung (EWG) Nr. 2195/81⁽²⁾ auch Geldmittel für die Arbeiten im Zusammenhang mit der Vorflutbeschaffung in drei zu den benachteiligten Gebieten gehörenden Wassereinzugsgebieten zur Verfügung gestellt. Bis heute konnten ungefähr 2 050 Betriebe aus diesen Programmen Nutzen ziehen. Der Kommission liegen keine genauen Schätzungen über die Zahl der im Rahmen dieses Programms erhaltenen oder neu geschaffenen Arbeitsplätze vor. Es ist aber davon auszugehen, daß durchschnittlich 505 Arbeiter für die Durchführung der Arbeiten zur Vorflutbeschaffung eingesetzt wurden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 206 vom 29. 7. 1978, S. 5.⁽²⁾ ABl. Nr. L 214 vom 1. 9. 1981, S. 5.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1568/85**

von Herrn Karel De Gucht (L—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. September 1985)

(86/C 81/19)

Betrifft: Vergleichbarkeit beruflicher Befähigungsnachweise

Die Freizügigkeit für Arbeitnehmer, einer der Pfeiler des Gemeinsamen Marktes, ist gefährdet nicht nur durch die

wirtschaftliche Rezession, sondern auch dadurch, daß berufliche Befähigungsnachweise, die in den verschiedenen Mitgliedstaaten ausgestellt werden, nicht vergleichbar sind.

Kann die Kommission daher mitteilen, welche Initiativen sie bereits getroffen hat, um eine größere Transparenz und Vergleichbarkeit der Befähigungsnachweise herbeizuführen?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(2. Dezember 1985)

Die Kommission befaßt sich schon seit vielen Jahren mit dem vom Herrn Abgeordneten genannten Problem.

Dabei handelt es sich um die Verwirklichung des achten Grundsatzes des Ratsbeschlusses 63/266/EWG⁽¹⁾ über die gegenseitige Anerkennung der Zeugnisse und sonstigen Urkunden über den Abschluß der Berufsausbildung.

Die Kommission beschäftigt sich derzeit mit Hilfe des Europäischen Zentrums für die Förderung der Berufsbildung mit der Durchführung der Entscheidung des Rates vom 16. Juli 1985⁽²⁾ über die Entsprechung der beruflichen Befähigungsnachweise zwischen den Mitgliedstaaten. Diese Entscheidung, die ein erster konkreter Fortschritt auf dem Wege zu größerer Mobilität der Selbständigen ist, regelt für alle Berufe oder Berufsgruppen, deren praktische berufliche Anforderungen auf europäischer Ebene als vergleichbar anerkannt sind, die Einführung eines Verfahrens für Veröffentlichungen im *Amtsblatt* und die Verbreitung der entsprechenden Informationen durch einzelstaatliche Koordinierungsstellen auf nationaler, regionaler und örtlicher Ebene sowie in allen betroffenen beruflichen Sektoren.

Die Entsprechung der Diplome wird in einem Verfahren unter Beteiligung der staatlichen Stellen und der Sozialpartner festgestellt. Auch wenn dieses Verfahren bisher auf Facharbeiter begrenzt ist, so hofft die Kommission doch, es schrittweise auf andere Berufsgruppen ausdehnen zu können.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 63 vom 20. 4. 1963.⁽²⁾ ABl. Nr. L 199 vom 31. 7. 1985.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1587/85**

von Frau Dorothee Piermont (ARC—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(25. September 1985)

(86/C 81/20)

Betrifft: Einseitige Ausweitung der nationalen Hoheitszone von 12 Seemeilen auf eine „Sicherheitszone“ von 72 Seemeilen um das Atoll von Mururoa durch Frankreich

Frankreich hat die Genfer Konvention über das Recht der Meere unterzeichnet, die bestimmt, daß das Meer außerhalb

der territorialen Gewässer (12 Seemeilen) allen Nationen offensteht und daß kein Staat das Recht hat, einen Teil davon seiner Souveränität zu unterwerfen.

Frankreich hat wegen seiner Atomversuche rund um das Atoll von Mururoa einseitig zusätzlich eine Zone von 60 Seemeilen zur „Sicherheitszone“ erklärt und für den Seeverkehr gesperrt. Laut Befehl von Staatspräsident Mitterrand vom 18. August 1985 sollen Schiffe, die in diese einseitig deklarierte „Sicherheitszone“ eindringen, gegebenenfalls mit Waffengewalt daraus entfernt werden.

1. Teilt die Kommission meine Auffassung, daß diese einseitige Ausdehnung der nationalen Souveränität auf 72 Seemeilen der geltenden, von Frankreich selbst unterzeichneten Genfer Konvention widerspricht?
2. Teilt die Kommission meine Überzeugung, daß die Androhung von Waffengewalt gegen in der zusätzlichen Zone, nicht in den territorialen Gewässern sich bewegendes Schiffe, die noch dazu unbewaffnet sind und das einzige Ziel haben, vom Menschenrecht der Meinungsfreiheit Gebrauch zu machen und gewaltfrei gegen die französischen Atomversuche zu protestieren und deren Auswirkungen zu beobachten, jeder rechtlichen Grundlage entbehrt und einen kriegerischen Akt darstellt?

**Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission**

(21. November 1985)

Die von der Frau Abgeordneten aufgeworfenen Fragen fallen nicht unter die Zuständigkeit der Gemeinschaft.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1606/85

von Herrn Horst Seefeld (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. September 1985)

(86/C 81/21)

Betrifft: Kontrolle der Nebenwirkungen von Medikamenten auf die Fahrer von Kraftfahrzeugen

Wie beurteilt die Kommission die kürzlich in der Öffentlichkeit verbreitete Ansicht, daß bis zu 50 Prozent straffälliger Verkehrsteilnehmer zuvor Medikamente eingenommen haben.

Meistens bleibt ungeklärt, ob das unfallträchtige Verhalten auf Medikamenteneinfluß zurückzuführen ist, weil bei der Sicherung der Unfallspuren fast immer nach Alkohol, aber nur selten nach Medikamenten gefragt wird.

Wird die Kommission im Jahr der Straßenverkehrssicherheit, 1986, auch diese Problematik aufgreifen und gegebenenfalls Vorschläge unterbreiten, wie innerhalb der Europäischen Gemeinschaft bei allen Medikamenten mögliche Nebenwirkungen auf Autofahrer klar und deutlich anzugeben sind?

Kennt die Kommission Testversuche für Methoden, Arzneimittelkonsumenten die dringend notwendigen Informatio-

nen über Nebenwirkungen ihrer Medikamente zu vermitteln und ist sie bereit, solche Versuche eventuell zu fördern?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1985)

Anhang III der Richtlinie 80/1263/EWG des Rates vom 4. Dezember 1980 zur Einführung eines EG-Führerscheins⁽¹⁾, die seit dem 1. Januar 1983 in Kraft ist, enthält folgende Bestimmung: „Bewerbern oder Führern, die regelmäßig Drogen oder Arzneimittel einnehmen, welche die Fähigkeit, ein Fahrzeug sicher zu führen, beeinträchtigen können, darf ein Fahrerlaubnis nur dann erteilt oder erneuert werden, wenn der Antrag durch ein Gutachten einer zuständigen ärztlichen Stelle unterstützt wird.“

Eine entsprechende Bestimmung ist in den nationalen Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten enthalten. Sie hebt hervor, daß die ärztliche Stelle am besten befähigt ist, zu beurteilen, ob die Einnahme eines Arzneimittels mit der Sicherheit im Straßenverkehr vereinbar ist oder nicht. Ein bloßer Hinweis in den Erläuterungen auf dem Beipackzettel der Arznei dürfte ein zwar positiver, aber nicht ausreichender Beitrag zu dieser Frage sein.

Die Kommission hat keine Kenntnis von den vom Herrn Abgeordneten erwähnten Testversuchen. Allerdings wird dieses sehr komplizierte Problem im Rahmen der Arbeiten behandelt werden, die für die Harmonisierung der Anforderungen an die körperliche und geistige Tauglichkeit, die für die Erteilung oder die Erneuerung der Führerscheine verlangt werden, vorgesehen sind.

Im übrigen wird 1986, dem Europäischen Jahr der Sicherheit im Straßenverkehr, ein Kongreß in Amsterdam stattfinden, auf dem unter anderem auch diese Frage im Zusammenhang mit den jugendlichen Fahrern behandelt wird. Die Schlußfolgerungen dieses Kongresses könnten zum Ausgangspunkt für weitere Aktionen in diesem Bereich werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 375 vom 31. 12. 1980, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1618/85

von Herrn Horst Seefeld (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. September 1985)

(86/C 81/22)

Betrifft: Berufsbildungspolitik

Welche positiven Ergebnisse haben sich aufgrund der Entscheidung des Rates vom 11. Juli 1983 „über die Berufsbildungspolitik in der Europäischen Gemeinschaft während der achtziger Jahre“ ergeben, bei der es um die Verpflichtung der Mitgliedstaaten geht, allen Schulabgängern eine sechsmonatige Ausbildung und/oder Arbeitserfahrung zukommen zu lassen?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(3. Dezember 1985)

Die Kommission führt derzeit eine Untersuchung über Ausbildungsmaßnahmen für Jugendliche durch, die von den Mitgliedstaaten gemäß der Entschliessung des Rates vom 11. Juli 1983 ⁽¹⁾ durchgeführt werden. Demnächst soll ein Bericht über diese Untersuchung veröffentlicht werden.

Die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung bestehen darin, daß

- die meisten Mitgliedstaaten die Mindestanforderungen der Ratsentschliessung vom 11. Juli 1983, allen Jugendlichen am Ende ihrer Pflichtschulzeit eine berufliche Grundausbildung zu vermitteln, erfüllen beziehungsweise demnächst erfüllen werden;
- in einigen Fällen große Anstrengungen unternommen werden mußten, um die Zahl der vorhandenen Ausbildungsplätze zu steigern;
- die Mitgliedstaaten auch willkommene Maßnahmen getroffen haben, um die Unternehmen stärker in die Planung und Durchführung von Ausbildungsprogrammen für Jugendliche einzubeziehen;
- gleichwohl nach wie vor Grund zur Sorge darüber besteht, inwieweit die heutigen Bestimmungen den Herausforderungen des technologischen und wirtschaftlichen Wandels und den Erfordernissen einzelner Gruppen von Jugendlichen, insbesondere der benachteiligten Gruppen und Regionen, gerecht werden.

Anfang 1986 wird die Kommission dem Rat eine Mitteilung über die allgemeine und berufliche Bildung von Jugendlichen zuleiten, die auf der Erfahrung mit einschlägigen Maßnahmen der Gemeinschaft der letzten Zeit beruht und in der mögliche neue Ansätze vorgeschlagen werden.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 193 vom 20. 7. 1983.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1634/85

von Herrn Karl von Wogau (PPE—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(30. September 1985)

(86/C 81/23)

Betrifft: Erhebung einer Qualitätskontrollgebühr für Obst und Gemüse

1. Sind die Mitgliedstaaten berechtigt, die Entrichtung einer Gebühr für Qualitätskontrollen (EG-Normen) von Obst und Gemüse von den Marktbeteiligten zu verlangen, und zwar:

- a) für die Kontrollen ihrer nationalen Produkte,
- b) für Kontrollen betreffend den Handel mit anderen Mitgliedstaaten (Import/Export),
- c) für Kontrollen betreffend den Handel mit Drittländern (Import/Export)?

2. Teilt die Kommission die Auffassung, daß eine solche Gebühr im innergemeinschaftlichen Handel eine Abgabe mit zollgleicher Wirkung darstellen würde, zumal die Kontrollen fakultativ sind?

3. Ist nach Ansicht der Kommission die Qualitätskontrolle als eine echte Dienstleistung für die Marktbeteiligten anzusehen, die gemäß der Obst- und Gemüse-Marktordnung keine Waren vermarkten dürfen, die nicht den EG-Qualitätsnormen entsprechen, oder ist die Kontrolle der Einhaltung der Normen-Vorschriften nicht eher als ein Dienst im Interesse der Allgemeinheit anzusehen, deren Kosten vom Staat zu tragen wären?

4. Ein vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften in ähnlichen Fällen aufgestellter Grundsatz ist, daß der Betrag der Kontrollgebühr auf keinen Fall höher sein darf als die effektiven Kosten der Kontrolle. Wie ist bei Stichprobenkontrollen zu vermeiden, daß die Gebühr nur diejenigen trifft, die zufälligerweise Gegenstand der Stichprobenkontrollen sind und durch längere Wartezeiten schon benachteiligt werden, ohne obigen Grundsatz zu verletzen (eine auf den Umsatz abgestellte Gebühr, zum Beispiel ein belgischer Franken pro Kilogramm für alle Unternehmen, würde die effektiven Kosten der Kontrolle erheblich übersteigen)?

5. Kann die Kommission angeben, ob sie Bemühungen anstellt, um eine einheitliche Basis für alle Mitgliedstaaten zu schaffen, indem sie zum Beispiel gemeinsame Regeln für die Erhebung der Qualitätskontrollgebühr aufstellt, beziehungsweise eine Gemeinschaftsfinanzierung der Kontrollen vorsieht, so daß die erheblichen Wettbewerbsverzerrungen vermieden werden könnten, die dadurch entstehen, daß ein Mitgliedstaat eine Gebühr erhebt, ein anderer jedoch nicht?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(10. Dezember 1985)

Die gemeinschaftlichen Qualitätsnormen für Obst und Gemüse müssen eingehalten werden, wenn das Erzeugnis frisch an den Verbraucher abgegeben wird. Da es sich um gemeinschaftliche Normen handelt, sind sie in allen Mitgliedstaaten in Kraft und gelten nicht nur für die von einem Mitgliedstaat in einen anderen versandten oder nach Drittländern exportierten Erzeugnisse, sondern auch für die Erzeugnisse, die innerhalb des Erzeugermitgliedstaats vermarktet beziehungsweise aus Drittländern eingeführt werden.

Nach den gemeinschaftlichen Bestimmungen über die Qualitätskontrolle von Obst und Gemüse ist es den Mitgliedstaaten weder verboten, diese Kontrollen unentgeltlich durchzuführen, noch von den jeweiligen Betrieben die Erstattung der Kosten für diese Kontrollen zu verlangen. Dem ist zu entnehmen, daß die gemeinschaftlichen Bestimmungen den Mitgliedstaaten in der Frage der Finanzierung der Kontrollen frei Hand lassen.

Nach den der Kommission vorliegenden Angaben werden die Kosten für die Qualitätskontrollen in den meisten Mitgliedstaaten in voller Höhe vom Staat getragen. Bei den übrigen Mitgliedstaaten dürften die finanziellen Kosten der Kontrol-

le, zumindest teilweise, von anderen Einrichtungen oder den Wirtschaftsbeteiligten getragen werden. Die Kommission ist der Meinung, daß die Kosten, soweit sie von den Wirtschaftsbeteiligten getragen werden, nicht eine Abgabe gleicher Wirkung wie Zölle darstellen, es sei denn die Kosten würden lediglich bei ausgeführten oder eingeführten Erzeugnissen erhoben. Sollte jedoch der Handel durch das Bestehen unterschiedlicher nationaler Regelungen hinsichtlich der Finanzierung der Qualitätskontrolle behindert werden, so würde die Kommission im Rahmen der ihr mit Artikel 155 des EWG-Vertrags zugewiesenen Befugnisse die nötigen Maßnahmen ergreifen, um den freien Verkehr der Erzeugnisse zu gewährleisten, die einer Qualitätskontrolle unterzogen werden.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1651/85

von Herrn James Ford (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 81/24)

Betrifft: Diskriminierung Alleinstehender im öffentlichen Dienst des Vereinigten Königreichs

Ist der Kommission bekannt, daß männliche Mitarbeiter des öffentlichen Dienstes im Vereinigten Königreich einen Teil ihrer Bezüge in einen „Witwen- und Waisenfonds“ einzahlen müssen, daß diese Vorschrift jedoch nicht für Frauen gilt?

Ist der Kommission ferner bekannt, daß die Regierung des Vereinigten Königreichs und der Gleichberechtigungsausschuß bekräftigt haben, daß die Vorschriften des Sex Discrimination Act von 1975 nicht für Betriebsrenten gelten?

Plant die Kommission die Vorlage von Rechtsvorschriften zur Bereinigung der derzeitigen diskriminierenden Situation?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(18. November 1985)

Es gibt einen derzeit im Rat erörterten Vorschlag für eine Richtlinie des Rates zur Verwirklichung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen bei den betrieblichen Systemen der sozialen Sicherheit⁽¹⁾.

Außerdem hat die Kommission mit der Ausarbeitung eines Vorschlags für eine weitere Richtlinie begonnen, mit der unter anderem die Frage der Leistungen an Hinterbliebene geregelt werden soll.

Diese neuen Rechtsakte der Gemeinschaft sollen die Möglichkeit bieten, die vom Herrn Abgeordneten genannten Diskriminierungen zu beseitigen.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 134 vom 21. 5. 1983.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1666/85

von Herrn Benjamin Visser (S—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 81/25)

Betrifft: Mehrwertsteuer-Erstattung

Gemäß der achten Richtlinie des Rates vom 6. Dezember 1979 zur Harmonisierung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Umsatzsteuern ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, einem Steuerpflichtigen, der nicht im Inland sondern in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist, das Recht auf Erstattung der in diesem Land gezahlten Mehrwertsteuer zuzuerkennen. Die Erstattung erfolgt nicht immer einwandfrei.

1. Trifft es zu, daß Frankreich die Mehrwertsteuer auf Dieselöllieferungen nur in begrenztem Umfang und die Mehrwertsteuer auf Benzin, Schmierstoffe, Bremsflüssigkeit und Frostschutzmittel überhaupt nicht erstattet?
2. Trifft es zu, daß Dänemark — sofern es sich um Bezahlung über ein Kreditkartensystem handelt und dabei nicht über ein Sammelkonto der Kreditkartengesellschaft abgerechnet wird — auch die einzelnen Tankstellenquittungen verlangt, was zusätzlichen Verwaltungsaufwand erfordert?
3. Trifft es zu, daß Italien sehr strenge Maßstäbe anlegt und unter anderem keine Erstattungen vornimmt, wenn die Rechnungen keine genauen Bezeichnungen der Lieferungen enthalten oder bei einer Adresse die Postfachnummer fehlt, und daß die Mehrwertsteuer-Erstattung über den Zoll infolgedessen nur sehr schwer zu erreichen ist?
4. Stellen diese Fälle Verstöße gegen das Recht auf Erstattung gemäß der achten Mehrwertsteuer-Richtlinie dar, wenn ja, was gedenkt die Kommission dagegen zu unternehmen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(9. Dezember 1985)

Die achte Richtlinie des Rates betrifft ausschließlich die Verfahren für die Erstattung der Mehrwertsteuer an nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige. Sie begründet keine materiellen Erstattungsansprüche.

Da Frankreich in Übereinstimmung mit Artikel 17 Absatz 6 der sechsten Richtlinie des Rates 77/388/EWG⁽¹⁾ weder den vollständigen Abzug der Mehrwertsteuer auf Dieselöl noch irgendeinen Abzug der Mehrwertsteuer auf Schmierstoffe und Bremsflüssigkeit für im Inland ansässige Steuerpflichtige gestattet, ist es auch nicht verpflichtet, nicht im Inland ansässigen Steuerpflichtigen die Mehrwertsteuer auf diese Gegenstände zu erstatten; eine solche Erstattung wäre eine Diskriminierung gegenüber den eigenen Gebietsansässigen.

Um die zahlreichen Unterschiede bei der Abzugsfähigkeit der Mehrwertsteuer für Steuerpflichtige zu harmonisieren,

unterbreitete die Kommission dem Rat im Januar 1983 einen Vorschlag für eine 12. Ratsrichtlinie⁽²⁾, doch ist der Rat im Zusammenhang damit bislang nicht tätig geworden.

Der Kommission ist nicht bekannt, ob Dänemark die Tankstellenquittung verlangt oder sich mit dem Kontoauszug der Kreditkartengesellschaft zufrieden gibt, wenn der Kraftstoff mit Kreditkarte gekauft worden ist.

Selbst wenn die dänischen Behörden jedoch die Tankstellenquittung verlangen sollten, wären sie nach der achten Richtlinie dazu berechtigt, da Artikel 3 der Richtlinie vorschreibt, daß nicht im Inland ansässige Steuerpflichtige die Originalrechnung für den Umsatz vorlegen müssen, für den die Erstattung beantragt wird.

Der Kommission ist bekannt, daß die Mehrwertsteuer-Erstattungsverfahren in Italien zu gewissen praktischen Problemen geführt haben.

Kontakte zwischen den Kommissionsdienststellen und den italienischen Behörden haben in der Praxis dazu beigetragen, die Probleme in einer Reihe von Fällen zu vermindern.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 145 vom 13. 6. 1977, S. 1.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 37 vom 10. 2. 1983, S. 8.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1667/85

von Herrn Paul Staes (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 81/26)

Betrifft: Entlassung von Herrn Jean-Pierre Blache (Frankreich)

Am 14. November 1983 wurde Herr Jean-Pierre Blache, Philosophielehrer am Lyzeum in Villeurbanne (Rhône, Frankreich) seines Amtes enthoben.

Diskussionen über Fragen wie Krieg und Frieden sind für einen Philosophielehrer im Rahmen seines Unterrichts wesentliche und grundsätzliche Themen.

Am Tage nach dem dramatischen Tod von 300 französischen und amerikanischen Soldaten in Beirut (Libanon) hängte Herr Blache — und dies war ein Teil und ein anregendes erzieherisches Element seines Kurses — in der Eingangshalle und auf dem Hof seiner Schule einige Slogans auf, um so seine Schüler zu Diskussionen anzuregen. Es handelte sich dabei um Slogans etwa folgendes Inhalts „Die Armee macht ihre Arbeit, nämlich Krieg führen“ und „Soldaten können nie Friedenssoldaten sein“. Herr Salla Molins, Professor für politische Philosophie an der Sorbonne, beschrieb diese Slogans als „richtig und philosophisch“.

Herr Blache wurde für seine Initiative zur Rechenschaft gezogen und durch Urteil des Verwaltungsgerichts von Lyon vom 10. November 1983 — ein Urteil, das juristisch auf schwachen Füßen steht — seines Amtes enthoben. Er selbst

konnte übrigens erst am 25. November 1983 die Akten einsehen. Aus finanziellen Gründen war es Herrn Blache verwehrt, die Angelegenheit beim Conseil d'Etat anhängig zu machen.

Zu keiner Zeit waren ihm irgendwelche dienstlichen Versäumnisse vorgeworfen worden, weder in pädagogischer noch in verwaltungsrechtlicher Hinsicht. Selbstverständlich steht es einem Lehrer frei, seine pädagogischen Methoden nach eigenen für gut befundenen Einsichten zu wählen. So lud er unter anderem regelmäßig Persönlichkeiten ein, die in seinen Unterrichtsstunden ihre gegensätzlichen Standpunkte vertraten, um so die Meinungsbildung und das Urteilsvermögen seiner Schüler in lebendiger Weise zu stimulieren, ein Vorgehen, welches Herrn Blache als einen initiativfreudigen, motivierten Pädagogen ausweist. Versuche, die Schule mehr sein zu lassen als eine Insel in der Gesellschaft, um so die Intensität der behandelten Stoffe in dem Bewußtsein zu stärken, daß die Schüler dort auf das Leben in der Gesellschaft außerhalb der Schule vorbereitet werden, sind nicht nur besonders zu begrüßen, sondern orientieren sich auch an modernen pädagogischen Einsichten.

Es dürfte klar sein, daß dieser Maßregelung, die für den Betroffenen selbstredend äußerst verletzend und schwerwiegend ist, keine dienstlichen oder verwaltungsrechtlichen Verfehlungen zugrunde liegen und daß die Motive, die hier eine Rolle spielen, vielmehr ausgesprochen politischer Natur sind.

Am 27. März 1985 appellierte Herr Jean Poperen, Abgeordneter für das Departement Rhône, an den Erziehungsminister, die Maßnahmen gegen Herrn Blache rückgängig zu machen. Herr Poperen nannte in seinem Schreiben „diese Sanktionen einzigartig in den Annalen des französischen Erziehungsministeriums“. Die Gewerkschaft SNES setzte sich ebenfalls für die Wiedereinsetzung von Herrn Blache in sein früheres Amt ein.

In seiner Antwort vom 28. Juni 1985 bezeichnete der Vertreter des Ministers, Herr Y. Robert, eine derartige Wiedereinsetzung als „nicht wünschenswert und nicht möglich“. Ich möchte darauf hinweisen, daß es einem Minister jederzeit möglich ist, eine frühere Entscheidung rückgängig zu machen, und daß dies durchaus von politischer Weisheit zeugt. Derartiges geschieht im übrigen regelmäßig und gehört zur normalen politischen Praxis.

Hier, im Falle von Herrn Blache, geht es um entschieden mehr als um eine meines Erachtens völlig ungerechtfertigte Maßnahme gegen eine Einzelperson. Hier geht es um einen fundamentalen Grundsatz. Wenn, wie im Falle von Herrn Blache, Philosophielehrer in Erfüllung ihrer Aufgabe in einer solchen Art und Weise behandelt und verfolgt werden, dann bedeutet dies für jeden Pädagogen das Ende der Möglichkeit, im pluralistischen Geist, der für den gesamten Unterricht grundlegend sein sollte, seine Aufgabe auch nur den Mindestanforderungen entsprechend ordentlich zu erfüllen, ohne bei der erstbesten Gelegenheit massiven politisch motivierten Maßnahmen ausgesetzt zu sein.

Ist das für die Frage des Unterrichtswesens zuständige Mitglied der Kommission mit mir und anderen der Auffas-

sung, daß die zuständigen Stellen in diesem Falle ihre Befugnisse klar überschritten und einen äußerst umstrittenen Präzedenzfall geschaffen haben, der in einem offenen, demokratischen und pluralistischen Europa nicht vorkommen dürfte?

Falls, ja, ist es dann bereit, die zuständigen französischen Stellen aufzufordern, Herrn Blache unverzüglich in sein früheres Amt wiedereinzusetzen und die gegen ihn ergriffenen Maßnahmen mit sofortiger Wirkung aufzuheben?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(10. Dezember 1985)

Die Kommission betrachtet die Einbeziehung von außerschulischen Lehrkräften — einschließlich Vortragenden — als wesentlichen Bestandteil der Erziehung von Jugendlichen für die Gesellschaft, in der sie leben werden. Außerdem sollten ihres Erachtens Jugendliche ermutigt werden, Themen wie den Frieden auch im schulischen Kontext zu erörtern. Sie ist jedoch nicht befugt, in einem Fall, wie ihn der Herr Abgeordnete schildert, einzugreifen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1709/85

von Herrn Andrea Raggio (COM—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 81/27)

Betrifft: Beitritt Spaniens und Portugals — Europäischer Sozialfonds

Gemäß den Beitrittsprotokollen für Spanien und Portugal sollen diese Länder ab 1. Januar 1986 in den Genuß der Sozialbestimmungen kommen.

Die neuen Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds gelten zwar für die Jahre der Erweiterung, tragen ihr aber nicht Rechnung.

Kann die Kommission erläutern, wie sie die Finanzausstattung und die Durchführungsregelung für den Europäischen Sozialfonds im Anschluß an die Erweiterung durch Spanien und Portugal beurteilt?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(11. Dezember 1985)

Im Hinblick auf den Beitritt Spaniens und Portugals sind einige Vorschriften des Europäischen Sozialfonds anzupassen, damit die künftigen Mitgliedstaaten die Gemeinschaftsmittel unter den gleichen Voraussetzungen wie die derzeitigen Mitgliedstaaten nutzen können.

Die Kommission hat dem Rat die entsprechenden Vorschläge unterbreitet ⁽¹⁾; sie betreffen die Anpassung des Beschlusses

83/516/EWG ⁽²⁾ des Rates vom 17. Oktober 1983 über die Aufgaben des Europäischen Sozialfonds und der Verordnung (EWG) Nr. 2950/83 ⁽³⁾ des Rates vom 17. Oktober 1983 zur Anwendung des Beschlusses 83/516/EWG.

Ebenso wird die Kommission über die Änderungen entscheiden, die in dem Beschluß 85/261/EWG vom 30. April 1985 über die Leitlinien für die Verwaltung des Europäischen Sozialfonds in den Haushaltsjahren 1986 bis 1988 ⁽⁴⁾ vorzunehmen sind.

Diese Beschlüsse werden dem Rat bzw. von der Kommission im Rahmen von Artikel 396 der Beitrittsakte, in dem ein vereinfachtes Beschlußverfahren vorgesehen ist, gefaßt.

⁽¹⁾ Dok. KOM(85) 579.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 38.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 289 vom 22. 10. 1983, S. 1.

⁽⁴⁾ ABl. Nr. L 133 vom 22. 5. 1985, S. 26.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1711/85

von Herrn Bouke Beumer (PPE—NL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 81/28)

Betrifft: Auflassungssteuer beim Verkauf von Immobilien

Kann die Kommission mitteilen, in welchen Ländern der Europäischen Gemeinschaft der Verkauf von Immobilien einem Auflassungssteuersystem unterliegt und welche Besteuerungsgrundlagen dafür angewandt werden?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(28. November 1985)

Sämtliche Mitgliedstaaten besteuern in irgendeiner Form den Immobilienerwerb.

Belgien:

Eintragungssteuer (Droits d'enregistrement/Registriererechten)

Besteuerungsgrundlage: Preis oder Wert der Gegenstände.

Dänemark:

Stempelsteuer (Stempelafgifter)

Besteuerungsgrundlage: das in der Urkunde vereinbarte Entgelt, gegebenenfalls der Nennwert der Urkunde, bei Grundstücken jedoch mindestens der zuletzt angesetzte Grundstückswert.

Bundesrepublik Deutschland:

Grunderwerbsteuer

Besteuerungsgrundlage: Wert der Gegenleistung oder Wert (Einheitswert) des Grundstücks.

Griechenland:

Steuer auf den Erwerb von Immobilien: Die Steuer wird auf der Grundlage des Marktwerts der Immobilie berechnet.

Frankreich:

Eintragungssteuer (Droits d'enregistrement)

Besteuerungsgrundlage: der um die Lasten erhöhte Preis oder der tatsächliche Verkaufspreis der Gegenstände, sofern er höher ist.

Irland:

Stempelsteuer (stamp duties)

Besteuerungsgrundlage: Verkaufspreis oder das in die Urkunde eingetragene Entgelt.

Italien:

Eintragungssteuer (Imposta di registro)

Besteuerungsgrundlage: die Besteuerungsgrundlage wird nach zwei grundsätzlichen Kriterien festgelegt:

- dem Verkaufswert der übereigneten Güter oder Rechte,
- dem zwischen den Parteien vereinbarten Preis oder Entgelt.

Luxemburg:

Eintragungssteuer (Droits d'enregistrement)

Besteuerungsgrundlage: der Verkaufswert der übertragenen Gegenstände oder die Beträge und Werte, die Gegenstand der Rechtsurkunden sind.

Niederlande:

Steuer auf Rechtsakte (Belastingen van Rechtsverkeer)

Besteuerungsgrundlage: der Wert oder die höhere Gegenleistung.

Vereinigtes Königreich:

Stempelsteuer (stamp duties)

Besteuerungsgrundlage: Preis oder Wert der Gegenstände.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1725/85

von Herrn Luc Beyer de Ryke (L—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 81/29)

Betrifft: Einfuhr österreichischer Weine in die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft — Verfahren zur Qualitätskontrolle

Kann die Kommission mitteilen, welche Verfahren zur Qualitätskontrolle der in die EWG eingeführten abgefüllten und nicht abgefüllten Weine angewendet werden?

Welche Dringlichkeitsmaßnahmen trifft die Kommission, wenn in einem Mitgliedstaat eindeutiger Betrug festgestellt wird, wie dies bei den mit Diäthylenglykol versetzten

österreichischen Weinen der Fall war, zur Vorbeugung und zur Information der Behörden der anderen Staaten und der Verbraucher, um gesundheitliche Gefährdungen durch den Konsum gepanschten Weins auszuschließen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1985)

Die gemeinsame Marktorganisation für Wein sieht vor, daß die Mitgliedstaaten die erforderlichen Maßnahmen treffen, um die Einhaltung der Gemeinschaftsbestimmungen auf diesem Sektor zu gewährleisten. In diesem Rahmen führen die zuständigen Stellen der Mitgliedstaaten Probenahmen bei den auf ihrem Hoheitsgebiet im Verkehr befindlichen Erzeugnissen für die Analyse im Stichprobenverfahren durch. Die aus Drittländern stammenden und zur Lieferung für den unmittelbaren menschlichen Verbrauch in der Gemeinschaft bestimmten Weine müssen mit einer von einer amtlichen Stelle ausgestellten Bescheinigung versehen sein, aus der hervorgeht, daß der fragliche Wein den Bestimmungen des Ursprungslandes über die Erzeugung und den Handel mit Wein entspricht und nach den gemäß den Gemeinschaftsbestimmungen zulässigen Weinbereitungsverfahren gewonnen wurde. Diese Bescheinigung ist mit einem von einem amtlichen Laboratorium im Ursprungsland ausgestellten Analysebulletin gekoppelt. Diese Regeln gelten für die Einfuhr von Wein in Großbehältern und in Flaschen.

Wird von einer in einem Mitgliedstaat mit der Kontrolle und der Einhaltung der Gemeinschaftsbestimmungen für den Weinsektor beauftragten Stelle ein Betrug festgestellt, so kommen folgende Informationsverfahren zur Anwendung:

- Nach Verordnung (EWG) Nr. 359/79 des Rates vom 5. Februar 1979 ⁽¹⁾ unterrichtet die zuständige Stelle, die einen Verstoß gegen Gemeinschaftsbestimmungen feststellt, welcher für einen oder mehrere Mitgliedstaaten von besonderem Interesse ist, die zuständigen Stellen dieser Mitgliedstaaten, mit denen sie unmittelbar Beziehungen zur Vorbeugung und Aufdeckung von Verstößen unterhält.
- Die Entscheidung des Rates vom 2. März 1984 ⁽²⁾ sieht ganz allgemein vor, daß jeder Mitgliedstaat, der die Einführung von dringenden Maßnahmen zur Verhinderung der Vermarktung eines Erzeugnisses auf seinem Hoheitsgebiet wegen einer Gefährdung für Gesundheit oder Sicherheit der Verbraucher beschließt, die Kommission schnellstens unter Angabe aller erforderlichen Einzelheiten von dieser Maßnahme unterrichtet. Die Kommission leitet diese Informationen unverzüglich an die anderen Mitgliedstaaten weiter.

Wird der Kommission selbst ein Betrugsfall bekannt, so unterrichtet sie sofort die betreffenden Mitgliedstaaten. So hat die Kommission, sobald ihr die Verfälschung der österreichischen Weine durch Verwendung von Diäthylenglykol bekannt wurde, die Gelegenheit zur Einberufung der Sitzung einer Arbeitsgruppe im Rat wahrgenommen, die am Tage nach Eingang dieser Information zusammentrat, um den für

die Fragen des Weinsektors zuständigen Regierungssachverständigen alle in dieser Angelegenheit bekannten Informationen zu geben.

In der Folgezeit sorgte die Kommission für die Weitergabe aller neu eingehenden Informationen, um das Vorgehen der zuständigen Stellen der einzelnen Mitgliedstaaten zu koordinieren.

(¹) ABl. Nr. L 54 vom 5. 3. 1979, S. 136.

(²) ABl. Nr. L 70 vom 13. 3. 1984, S. 16.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1728/85

von Herrn Luc Beyer de Ryke (L—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(7. Oktober 1985)

(86/C 81/30)

Betrifft: Entwicklung des Sojabohnenanbaus — Politik der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft

Die Europäische Gemeinschaft zählt insgesamt 8 000 Sojabohnenerzeuger, die jährlich 200 000 Tonnen produzieren. Sie führt 12 Millionen Tonnen ein.

Für den Ausgleich der Zahlungsbilanzen der Mitgliedstaaten wäre es wichtig, das durch diese Einfuhren entstehende Defizit durch eine Förderung der Produktion und der Ausweitung der Anbauflächen zu reduzieren.

Welche Politik verfolgt die Kommission bezüglich dieses Produkts gegenüber der amerikanischen Konkurrenz und auch der Konkurrenz der südamerikanischen Länder wie Brasilien?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(2. Dezember 1985)

Die Gemeinschaft fördert seit 1974 die eigene Sojabohnenerzeugung durch ein System von Beihilfen, die dazu beigetragen haben, daß die Jahresproduktion in der Gemeinschaft von 3 000 Tonnen im Wirtschaftsjahr 1974/75 auf 375 000 Tonnen im Wirtschaftsjahr 1985/86 gestiegen ist.

Sojabohnen aus der Gemeinschaft stehen mit den aus Drittländern zollfrei eingeführten Sojabohnen in Konkurrenz. Um den Absatz der Gemeinschaftserzeugung zu ermöglichen, setzt der Rat jährlich einen Zielpreis auf einer für die Erzeuger angemessenen Höhe fest. Eine Beihilfe in Höhe der Differenz zwischen diesem Preis und dem durchschnittlichen Weltmarktpreis für Soja wird dem ersten Käufer von in der Gemeinschaft erzeugten und verarbeiteten Sojabohnen gewährt, vorausgesetzt, er zahlt dem Erzeuger einen Preis, der zumindest dem Mindestpreis entspricht, der ebenfalls jährlich vom Rat festgesetzt wird.

Die Kommission erinnert daran, daß Sojabohnen zu einer Gruppe von Erzeugnissen gehören, die pflanzliches Eiweiß liefern und deren vermehrter Anbau auch weiterhin, soweit es die Haushaltslage erlaubt, mittels Beihilferegulungen

gefördert wird. Die Produktion dieser Erzeugnisse (Raps, Sonnenblumenkerne, Sojabohnen, Erbsen, Bohnen, Ackerbohnen und Trockenfutter) wird 1985/86 fast 9 Millionen Tonnen erreichen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1744/85

von Herrn Karel De Gucht (L—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 81/31)

Betrifft: Einschreibungsgebühren für ausländische Studenten

Aufgrund des Urteils in der Rechtssache Gravier hat die belgische Regierung die bezüglich der Hochschulausbildung geltende Regelung, wonach nichtbelgische Studenten höhere Einschreibungsgebühren zu entrichten hatten, durch eine Regelung ersetzt, die es den Hochschulverwaltungen ermöglicht, die Zahl der ausländischen Studenten auf 2% der Gesamtzahl der Stipendiaten zu begrenzen.

Kann die Kommission mitteilen, ob ihrer Auffassung nach dieser Regelung wie auch die analogen Regelungen im Ausland den gemeinschaftlichen Bestimmungen zuwiderlaufen und wenn ja, welche Maßnahmen sie zu ergreifen gedenkt?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1985)

Die Frage, inwieweit die belgischen Hochschulverwaltungen befugt sind, die Immatrikulierung ausländischer Studenten (einschließlich derjenigen aus den Gemeinschaftsländern) abzulehnen, wenn die Quote von 2% aller Studenten, die vom Staat ein Stipendium erhalten, ausgeschöpft ist, wurde den belgischen Behörden — sei es in bezug auf das Studium an einer Universität (der Gerichtshof wurde gemäß dem Verfahren nach Artikel 169 EWGV befaßt), sei es in bezug auf das Studium an nichtwissenschaftlichen Hochschulen — bereits unterbreitet.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1746/85

von Herrn Dieter Rogalla (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 81/32)

Betrifft: Zusammenarbeit im Bereich „Kampf gegen Rauschgift und Terrorismus“

1. Teilt die Kommission meine Auffassung, daß es sachdienlich ist, die Kommission als Organ an der Zusammen-

arbeit im Bereich Trevi zu beteiligen, wenn nein, aus welchen Gründen nicht?

2. Was gedenkt die Kommission zu tun, um das in Punkt 1 anvisierte Ergebnis zu erreichen?

3. Sind dazu Haushaltsmittel erforderlich, und hat die Kommission solche für den Haushalt 1986 eingeplant, gegebenenfalls warum nicht?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1985)

Die Zusammenarbeit zwischen den Regierungen der Mitgliedstaaten in der Trevi-Gruppe ist nach Ansicht der Kommission ein wesentlicher Faktor bei der Schaffung des Binnenmarktes, zumal die Abschaffung der innergemeinschaftlichen Grenzen insbesondere mit einer verstärkten Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Sicherheit einhergehen muß.

Der Vizepräsident der Kommission, Lord Cockfield, hat Gelegenheit gehabt, diesen Standpunkt auf der informellen Tagung der Justiz- und Innenminister am 20. Juni 1985, dem Tag vor der offiziellen Ministersitzung der Trevi-Gruppe, zu erläutern.

Die Kommission beabsichtigt, diese Form der Zusammenarbeit, aus der sich keine Mehrbelastung des Haushalts ergeben dürfte, fortzusetzen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1780/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 81/33)

Betrifft: Auswirkungen des belgischen Verkaufsverbots für nichtabgefüllte Spirituosen auf den innergemeinschaftlichen Handelsverkehr

Der Belgische Königliche Erlaß vom 3. Januar 1985 verbietet den Verkauf von nichtabgefüllten Spirituosen.

Dieses Verbot zwingt eine Reihe solider und tüchtiger mittelständischer Unternehmer ihre Geschäfte aufzugeben: Sie sind nicht auf die kommerzielle Abfüllung von Getränken in Flaschen eingerichtet.

Außerdem trifft das Verkaufsverbot für nichtabgefüllte Spirituosen in erster Linie eingeführte Erzeugnisse, die dadurch gegenüber im Lande erzeugten und abgefüllten Spirituosen eine schlechtere Verkaufsposition haben.

Ich möchte die Kommission fragen, ob ihrer Meinung nach diese belgische Maßnahme das am besten geeignete und den Handel am wenigsten einschränkende Mittel ist, das erklärte

Ziel des Schutzes der Volksgesundheit zu erreichen, oder ob es sich im Gegenteil um eine Maßnahme gleicher Wirkung handelt?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(28. Januar 1985)

Die Kommission stellt bei dem betreffenden Mitgliedstaat Nachforschungen über den von dem Herrn Abgeordneten angeführten Sachverhalt an. Sie wird ihn von dem Ergebnis dieser Nachforschungen unterrichten.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1787/85

von Herrn Thomas Raftery (PPE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 81/34)

Betrifft: Harmonisierung der grünen Karte

Wie die Kommission erklärt hat, bedauert sie die Verwirrung, die in Irland und dem Vereinigten Königreich darüber entstanden ist, daß grüne Karten nicht für ihren eigentlichen Zweck ausgegeben wurden und wird dieser Angelegenheit gemeinsam mit den dortigen KFZ-Versicherern nachgehen.

Kann die Kommission ferner dafür sorgen, daß die Gültigkeit der Karte keiner zeitlichen Beschränkung unterworfen wird und daß die Möglichkeit besteht, eine grüne Karte für die gesamte Gültigkeitsdauer der jeweiligen Police zu erhalten?

Ist die Kommission nicht auch der Ansicht, daß es wünschenswert wäre, ein einheitliches System für die gesamte Gemeinschaft zu entwickeln, in dessen Rahmen grüne Karten automatisch, kostenlos und für die gesamte Gültigkeitsdauer der jeweiligen Police ausgestellt werden?

Falls ja, welche Maßnahmen sieht die Kommission vor, um die derzeitige überaus unbefriedigende Situation zu beenden?

Teilt die Kommission die Auffassung, daß dies am besten durch eine kleine aber äußerst wichtige Änderung der Zusatzvereinbarung erreicht werden könnte?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(4. Dezember 1985)

Wie die Kommission in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 588/85 (1) des Herrn Abgeordneten mitgeteilt hat, braucht ein Kraftfahrer aus der Gemeinschaft, der einen

anderen Mitgliedstaat — außer Griechenland — oder ein anderes Land, das das Zusatzabkommen zwischen Kraftfahrzeugversicherungsbüros unterzeichnet hat, besucht, eine grüne Versicherungskarte weder mitzuführen noch zur Kontrolle vorzuweisen.

Wenn Griechenland, Spanien und Portugal das Zusatzabkommen, wozu sie sich verpflichtet haben, unterzeichnen, dann ist eine grüne Karte in noch weniger Fällen erforderlich.

Nach Ansicht der Kommission wäre es deshalb ein Rückschritt, wenn die Gemeinschaft verlangen würde, daß grüne Karten automatisch für die gesetzlich vorgeschriebene Haftpflichtversicherung ausgestellt werden.

Die Ausgabe grüner Karten für die gesamte Geltungsdauer der jeweiligen Police würde in einigen Mitgliedstaaten, in denen Kraftfahrzeugversicherungsverträge für einen Zeitraum von bis zu 10 Jahren abgeschlossen werden, Schwierigkeiten aufwerfen. Zu bedenken ist hierbei, daß ein Versicherer, der eine grüne Karte ausstellt, die ihm daraus erwachsenden Verpflichtungen bis zum Ablauf oder zur Beendigung ihrer Geltungsdauer erfüllen muß, selbst wenn die entsprechende Police aus irgendeinem Grunde nicht mehr anwendbar ist.

(¹) Abl. Nr. C 276 vom 18. 10. 1985, S. 9.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1790/85

von Herrn Thomas Raftery (PPE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 81/35)

Betrifft: Verbrauchssteuer auf Wein und Bier

Kann die Kommission den offensichtlichen Widerspruch erklären, der zwischen der im Weißbuch enthaltenen besonderen Anerkennung der Notwendigkeit einer Verbrauchssteuer auf Wein und den Vorschlägen gemäß Dok. KOM(85) 150 endg. besteht, die nur diejenigen Mitgliedstaaten betreffen, die bereits eine derartige Verbrauchssteuer erheben?

Handelt es sich hierbei um einen Hinweis darauf, daß die Kommission die Zielsetzungen des Weißbuchs jetzt für zu anspruchsvoll hält?

Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission

(29. November 1985)

Die meisten Mitgliedstaaten belegen zur Zeit den Wein mit einer Verbrauchssteuer. Nach dem Kommissionsvorschlag (¹) soll lediglich dafür gesorgt werden, daß der Wein in diesen Staaten nicht zu hoch besteuert wird.

Der Kommission geht es aber auch darum, daß die Weinsteuern zu einem integrierenden Bestandteil der Besteuerung aller alkoholischen Getränke werden. So hatte sie bereits 1972 eine gemeinschaftsweit harmonisierte Verbrauchssteuer für den Wein vorgeschlagen (²). Sie möchte nun, daß dieser Vorschlag 1986 im Rahmen ihres Weißbuch-Programms für die Vollendung des Binnenmarkts angenommen wird. Es kann keinen fairen Wettbewerb unter den alkoholischen Getränken geben oder einen freien Warenverkehr auf diesem Gebiet, solange ein wesentliches Produkt in einigen Mitgliedstaaten nicht besteuert wird.

(¹) Dok. KOM(85) 150 endg.

(²) Dok. KOM(72) 225 endg.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1791/85

von Herrn Thomas Raftery (PPE—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 81/36)

Betrifft: Die ECU

Kann die Kommission mitteilen, in welchen Mitgliedstaaten für Privatpersonen die Möglichkeit besteht, Bankkonten in ECU zu eröffnen? Kann sie ferner mitteilen, welche Schritte sie unternimmt, um sicherzustellen, daß diese Möglichkeit in allen Ländern der Gemeinschaft geboten wird?

Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission

(4. Dezember 1985)

Den der Kommission vorliegenden Informationen zufolge können gebietsansässige Privatpersonen Bankkonten in ECU gegenwärtig in den Mitgliedstaaten Belgien, Luxemburg, Niederlande und Vereinigtes Königreich eröffnen.

In der Bundesrepublik Deutschland unterliegt die Kapitalausfuhr zwar generell keinen Beschränkungen, doch gilt das Eingehen von ECU-denominierten Verbindlichkeiten durch deutsche Gebietsansässige als Verstoß gegen Artikel 3 des Währungsgesetzes vom Jahre 1948. Den deutschen Banken ist es deshalb nicht erlaubt, auf ECU lautende Einlagen entgegenzunehmen. Bei Banken im Ausland dagegen können deutsche Gebietsansässige derartige Einlagen unterhalten.

In Dänemark wird die ECU ohne Diskriminierung als Fremdwährung behandelt. Gebietsansässige können bei inländischen Banken ECU-Einlagen bis zu 3 Monate lang halten, unter der Voraussetzung, daß die Mittel in Fremdwährung im Ausland entstanden sind. Danach müssen die Beträge in Landeswährung umgewandelt oder für gesetzliche Zahlungen im Ausland verwendet werden. Für einen Zeitraum von 30 Tagen können dänische Gebietsansässige auch ECU-Konten bei Banken im Ausland halten.

Die Kommission hat wiederholt Vorschläge mit dem Ziel unterbreitet, Hindernisse, die der privaten Verwendung der ECU im Wege stehen, zu beseitigen und die Weiterentwicklung der ECU durch ein konzertiertes Vorgehen der Mitgliedstaaten zu fördern. Hinweisen möchte sie den Herrn Abgeordneten in diesem Zusammenhang besonders auf ihre Mitteilungen an den Rat über die finanzielle Integration und über eine verstärkte Verwendung der Europäischen Währungseinheit auf internationaler Ebene ⁽¹⁾.

Hierbei ist allerdings zu betonen, daß es sich bei der Errichtung und Unterhaltung von Terminkonten um Kapitalverkehr gemäß Liste D im Anhang zur Richtlinie des Rates vom 11. Mai 1960 zur Durchführung des Artikels 67 des EWG-Vertrags handelt. Zur Liberalisierung des in Liste D aufgeführten Kapitalverkehrs sind die Mitgliedstaaten nach Gemeinschaftsrecht nicht verpflichtet.

⁽¹⁾ „Europäische Wirtschaft“ Nr. 18, November 1983.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1795/85

von Frau Joyce Quin (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 81/37)

Betrifft: EG-Subventionen für den Schiffbau

Die Zahl der im Schiffbau Beschäftigten ist in den letzten zehn Jahren im Vereinigten Königreich stärker als in jedem anderen EG-Mitgliedstaat zurückgegangen.

Kann die Kommission angesichts dieses Umstands erklären, warum der Anteil des Vereinigten Königreichs an den zur Unterstützung des Schiffbaus gewährten Beihilfen verhältnismäßig gering ist, wie aus der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1882/84 von Herrn Pitt hervorgeht? Könnte die Kommission in ihrer Antwort im einzelnen eine Erklärung für den geringen Anteil der dem Vereinigten Königreich gewährten Zuschüsse im Rahmen der

- a) EFRE-Zuschüsse für Hafenanlagen,
- b) ESF-Beihilfen speziell für Werftarbeiter und
- c) Artikel 54 EGKS-Darlehen für die Schiffbauindustrie geben?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(4. Dezember 1985)

Wieviel an Zuschüssen und Krediten ein Wirtschaftszweig im Vereinigten Königreich über die Finanzierungsinstrumente der Gemeinschaft erhält, hängt weitgehend von der Zahl der Anträge ab, die die rechtlichen Voraussetzungen erfüllen.

Zu den Angaben in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1882/84 des Abgeordneten Pitt ⁽¹⁾ wäre zu sagen, daß

die Aufwendungen aus dem Europäischen Regionalfonds sich auf Schiffbau, Schiffsreparaturen und Schifffahrt beziehen. Angaben über die Zuschüsse aus dem Regionalfonds für den Hafenbau finden sich in der Antwort der Kommission auf die schriftliche Anfrage Nr. 2200/84 der Abgeordneten Ebel, Blumenfeld und Seeler ⁽²⁾. An das Vereinigte Königreich gingen in der Zeit von 1975 bis 1984 31 % der Regionalfonds-Mittel für den Hafenbau — nach Ansicht der Kommission kein geringer Teil der vorhandenen Mittel.

Für den Europäischen Regionalfonds möchte die Kommission betonen, daß sich die Aufwendungen nicht nach Wirtschaftszweigen aufgliedern lassen. Die Zahlen für den Sozialfonds sind in der Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1882/84 enthalten: aus ihnen lassen sich keine Schlüsse ziehen, wie die Werftarbeiter der verschiedenen Mitgliedstaaten bei der Mittelvergabe bedacht worden sind.

Kredite können die Werften aufgrund von Artikel 54 Absatz 2 des EGKS-Vertrags erhalten: sie dienen dann der Finanzierung von Arbeiten und Einrichtungen, die unmittelbar und in erster Linie dazu beitragen, den Absatz von EGKS-Produkten zu fördern. Die Kredite an die Werftwirtschaft dienen also in erster Linie der Förderung des Stahlabsatzes und nicht speziell des Schiffbaus.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 251 vom 2. 10. 1985, S. 2.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 228 vom 9. 9. 1985, S. 9.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1802/85

von Frau Anne-Marie Lizin (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 81/38)

Betrifft: Foyer Européen

Die Einrichtungen, die dem Personal der Kommission derzeit zur Verfügung stehen, sind eindeutig unzureichend, sowohl was die Innenräume für Aktivitäten wie Bridge, Schach, Nähen usw. anbelangt, die trotz sehr hoher Mietkosten äußerst eng sind, als auch was Freiluftaktivitäten wie beispielsweise Tennis betrifft.

Die Wirtschaftskrise darf nicht als Vorwand für Rückschritte in der Sozial- und Freizeitpolitik gelten; das Personal der Kommission ist gegenüber dem von Großunternehmen eindeutig benachteiligt.

1. Kann die Kommission mitteilen, was sie zu tun gedenkt, um dieser Situation abzuwehren?
2. Könnte nicht die Möglichkeit ins Auge gefaßt werden, daß einige derzeit eine positive Bilanz aufweisende Sektoren, wie die Krankenkasse beispielsweise, den sozialen Diensten Darlehen für Gebäudeinvestitionen gewähren?

**Antwort von Herrn Christophersen
im Namen der Kommission**

(29. November 1985)

Die Kommission teilt durchaus die Auffassung, daß die Räumlichkeiten ihres Foyers sehr klein sind; sie will sich daher 1986 um Verbesserungen bemühen.

Die Mittel der Krankenkasse sind nicht dazu da, um über ein Darlehen an Sozialdienste Immobiliengeschäfte gleich welcher Art zu finanzieren.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1814/85

von Frau Caroline Jackson (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 81/39)

Betrifft: Hemmnisse für den Grundstückserwerb durch Staatsangehörige der Europäischen Gemeinschaft in Griechenland

Welche Maßnahmen beabsichtigt die Kommission zu treffen, um dafür zu sorgen, daß die griechische Regierung ihre Gesetzesvorschriften an die Artikel des EWG-Vertrags angleicht, in denen das Recht von Bürgern der Gemeinschaft, sich in Griechenland niederzulassen, um dort Geschäfte zu tätigen und zu diesem Zweck Grundstücke zu denselben Bedingungen wie griechische Staatsangehörige zu mieten oder zu erwerben, verankert ist — ein Recht, das Staatsangehörigen der Europäischen Gemeinschaft in „Grenzgebieten“, einschließlich der Insel Kreta, noch immer verweigert wird?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(29. November 1985)

Wegen der griechischen Vorschriften über den Erwerb bzw. die Miete von Grundstücken in den Grenz- und Küstengebieten Griechenlands hat die Kommission bereits gegen Griechenland ein Verfahren nach Artikel 169 EWGV eingeleitet, da hier ein Verstoß gegen Artikel 7, 48, 52 und 59 dieses Vertrags vorliegt. Das Verfahren läuft zur Zeit.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1822/85

von Herrn Terence Pitt (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(14. Oktober 1985)

(86/C 81/40)

Betrifft: Rindfleisch

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

Wieviel Rindfleisch befand sich am 30. August 1985 in den Lagerbeständen der Interventionsstellen?

Welche Schritte wurden unternommen, um dieses Rindfleisch an europäische Verbraucher abzusetzen?

Wieviel Rindfleisch wurde in diesem Jahr außerhalb der Gemeinschaft verkauft bzw. soll noch verkauft werden?

Welche Gesamtkosten entstanden den Steuerzahlern der Europäischen Gemeinschaft bislang im Jahr 1985 für die Rindfleischlagerung und Exporterstattungen?

Welchen Durchschnittspreis zahlen Drittländer für ein Pfund Rindfleisch?

Wie hoch liegt der durchschnittliche Einzelhandelspreis für ein Pfund Rindfleisch, den Verbraucher im Vereinigten Königreich zahlen?

**Antwort von Herrn Andriessen
im Namen der Kommission**

(28. November 1985)

1. Am 30. August 1985 befanden sich 768 399 Tonnen Rindfleisch (mit Knochen) in den Lagern der Interventionsstellen.

2. Interventionsrindfleisch wird auf dem innergemeinschaftlichen Markt über Ausschreibungen und mittels Verkäufen zu festen Preisen abgesetzt. Dieses Rindfleisch wird normalerweise von den Großhändlern bzw. den fleischverarbeitenden Betrieben aufgekauft, die ihrerseits den Einzelhandel beliefern. Zusätzlich wird Interventionsrindfleisch, das für die fleischverarbeitende Industrie der Gemeinschaft geeignet ist, verbilligt abgegeben. Auch dieses Fleisch geht dann an den europäischen Einzelhandel.

3. In den ersten sechs Monaten des Jahres 1985 wurden nach vorläufigen Schätzungen 373 000 Tonnen Rindfleisch aus der Gemeinschaft in dritte Länder exportiert. Die Ausfuhren für das ganze Jahr 1985 könnten 750 000 Tonnen erreichen.

4. Für den Zeitraum vom 1. Januar bis 31. August 1985 ergaben sich folgende Kosten:

Ausfuhrerstattungen: 847 Millionen ECU,

Lagerhaltung (öffentliche und private Lagerhaltung: 534 Millionen ECU.

5. Die Exportpreise variieren nicht nur nach der Art des verkauften Rindfleischs (Wert der Teilstücke; Frisch- oder Gefrierfleisch; männliche oder weibliche Tiere, usw.), sondern auch je nach Bestimmungsland. Daher wäre die Angabe eines Durchschnittspreises irreführend.

6. Im September 1985 betrug der durchschnittliche Einzelhandelspreis für absetzbares Rindfleisch (von Schlachtkörpern) insgesamt 184,6 Pence/lb.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1848/85

von Frau Raymonde Dury (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1985)

(86/C 81/41)

Betrifft: Beipackzettel für Arzneimittel

In der Studie „der Arzneimittelmarkt in der EWG“ des BEUC (Europäisches Büro der Verbraucherverbände) und der Belgischen Verbrauchervereinigung Tests-Achats weisen die Verfasser darauf hin, daß die Beipackzettel für Arzneimittel in den verschiedenen Mitgliedstaaten unzumutbare Widersprüche aufweisen.

So kann Optalidon in Belgien ab 2 Jahren verabreicht werden, in Frankreich dagegen auf keinen Fall vor dem Alter von 5 Jahren. Das gleiche Medikament kann in allen Mitgliedstaaten, außer in Italien die Wirkung von Verhütungsmitteln beeinträchtigen!

Beispiele gibt es mehr als genug. So werden für dasselbe Medikament, das unter identischen Bedingungen verabreicht wird, je nach dem Mitgliedstaat, indem es vertrieben wird, von 3 bis 20 Gegenindikationen aufgeführt. Offenbar haben einige europäische Bürger mehr Anspruch auf den Schutz ihrer Gesundheit als andere.

Kann die Kommission der Europäischen Gemeinschaften, sofern sie eine Öffnung des Arzneimittelmarktes fördern will, erklären, wie sie dieses Problem der verschiedenen und widersprüchlichen Beipackzettel für gleichartige Pharmazeutika zu lösen gedenkt?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(18. Dezember 1985)

Wie die Kommission in ihrer Antwort auf die schriftliche Anfrage Nr. 1296/85 von Herrn Kuijpers⁽¹⁾ dargelegt hat, sind lediglich die Mitgliedstaaten für die Genehmigung von Arzneispezialitäten gemäß den in den einschlägigen Gemeinschaftsrichtlinien enthaltenen Kriterien zuständig. Beipackzettel sind von den zuständigen Behörden zu genehmigen, die sicherstellen müssen, daß die darauf enthaltenen Informationen mit den Bedingungen der Genehmigung für das Inverkehrbringen in bezug auf Heilanzeigen, Gegenanzeigen, Nebenwirkungen und Warnhinweise vereinbar sind.

Die Kommission hat sich lange mit den Unterschieden bei den Informationen auf den Beipackzetteln in den verschiedenen Mitgliedstaaten befaßt. Da keine zentralisierte europäische Arzneimittelregelung besteht, deren Einführung von der großen Mehrheit der Mitgliedstaaten abgelehnt wird, bleibt als einziger Weg zur Überwindung dieses Problems eine verstärkte Koordinierung nationaler Entscheidungen und längerfristig die Verwirklichung eines tatsächlichen Arzneimittelinnenmarkts.

Die Verbesserungen in den Verfahren des Ausschusses für Arzneispezialitäten nach dem Inkrafttreten der Bestimmungen der Richtlinie 83/570/EWG des Rates⁽²⁾ am 1. November 1985 dürften zu mehr Einheitlichkeit führen als früher. Die Kommission hat ferner die Verabschiedung besonderer Koordinierungsverfahren für technologisch hochwertige Arzneimittel vorgeschlagen, insbesondere solche, die mit Hilfe biotechnologischer Prozesse hergestellt werden⁽³⁾. Spätestens bis 1989 muß die Kommission Vorschläge für die Beseitigung der noch bestehenden Schranken im innergemeinschaftlichen Handel vorlegen⁽⁴⁾. Der genaue Inhalt dieser Vorschläge wird zwangsläufig von den inzwischen gewonnenen Erfahrungen abhängen.

(1) ABl. Nr. C 29 vom 10. 2. 1986, S. 14.

(2) ABl. Nr. L 332 vom 28. 11. 1983, S. 1.

(3) Dok. KOM(84) 437, ABl. Nr. C 293 vom 5. 11. 1984.

(4) Richtlinien 83/570/EWG des Rates, Artikel 3.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1872/85

von Frau Vera Squarcialupi (COM—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1985)

(86/C 81/42)

Betrifft: Überarbeitung der Richtlinie über die Verpackung und Etikettierung gefährlicher Stoffe

Nach einem Urteil des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften müssen nur die gefährlichen Substanzen als solche und nicht ihre Präparate auf den Etiketten angegeben werden. Die Grundlage dafür sind die Vorschriften der Richtlinie über die Verpackung und die Etikettierung von gefährlichen Stoffen.

Das genannte Urteil erging im Zusammenhang mit der Rechtssache, die von den italienischen Behörden gegen das Unternehmen Fina Italiana angestrengt worden war. Dieses Unternehmen hatte Motorenöle auf den Markt gebracht, die polychlorierte Biphenyle (PCB) in den gesetzlich zugelassenen Mengen enthielten, ohne daß die Kanister jedoch mit einem Etikett versehen waren, aus dem das Vorhandensein der gefährlichen Substanz hervorging. Die Fina Italiana wurde deshalb wegen Übertretung des italienischen Gesetzes von 1974 angeklagt, das in Durchführung der Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften erlassen worden war. Im Urteil des Gerichtshofs wurde dagegen verfügt, daß beim derzeitigen Stand der Gemeinschaftsgesetzgebung nur die gefährlichen Substanzen als solche auf den Etiketten angegeben werden müssen und nicht die Präparate, in denen solche Substanzen in zulässigen Mengen enthalten sind.

Ist die Kommission nicht der Ansicht, daß es auch vor dem Hintergrund des genannten Urteils an der Zeit wäre, die fraglich Richtlinie zu überarbeiten und die Etikettierung auch im Falle von Präparaten verbindlich vorzuschreiben, um der Gesundheit der Bürger und dem Schutz der Umwelt besser Rechnung zu tragen?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(9. Januar 1985)

Anlässlich der Übermittlung des Vorschlags für eine Richtlinie des Rates zur Angleichung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten für die Einstufung, Verpackung und Kennzeichnung gefährlicher Zubereitungen ⁽¹⁾ zur Stellungnahme durch das Europäische Parlament am 19. September 1985 konnte der Herr Abgeordnete zweifellos feststellen, daß die Kommission die Auffassung vertritt, daß das Problem der Einstufung und Kennzeichnung von gefährlichen Zubereitungen nicht durch eine Überarbeitung der Richtlinie 67/548/EWG über gefährliche Stoffe ⁽²⁾ gelöst werden kann, und daß ein eigenes und besser geeignetes Regelwerk für gefährliche Zubereitungen notwendig ist.

⁽¹⁾ ABl. Nr. C 211 vom 22. 8. 1985, S. 3.

⁽²⁾ ABl. Nr. C 196 vom 16. 8. 1967, S. 1.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1877/85

von Herrn Horst Seefeld (S—D)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1985)

(86/C 81/43)

Betrifft: Transport gefährlicher Güter

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in Beantwortung einer parlamentarischen Anfrage kürzlich erklärt, eine bessere Schulung von Fahrern, die gefährliche Güter befördern, sei notwendig. „Ein entsprechender deutscher Antrag zur Änderung der internationalen Vorschriften wurde vom zuständigen internationalen Gremium unlängst im Grundsatz befürwortet. Über Einzelheiten des deutschen Antrags muß allerdings noch beraten werden.“

Ich frage die Kommission:

In welcher Weise beeinflusst die Kommission derartige Beratungen, welche Zielvorstellungen hat sie dabei und wann ist mit Ergebnissen zu rechnen?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(11. Dezember 1985)

Das zuständige internationale Gremium, das sich mit dieser Frage befaßt, ist die Sachverständigengruppe für die Beförderung gefährlicher Güter der UN-Wirtschaftskommission für Europa in Genf.

Die Mitglieder dieser Gruppe, welche die Vertragsparteien des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) repräsentieren, erörtern die Bestimmungen des ADR, darunter auch die Ausbildung der Fahrer.

Die Kommission nimmt an diesen Sitzungen als Beobachter teil, was sie in die Lage versetzt, Entscheidungen dadurch zu beeinflussen, daß sie Informationen zur Verfügung stellt und Konsultationen zwischen den Delegierten der Mitgliedstaaten herbeiführt.

Die Arbeit dieser Sachverständigengruppe und ähnlicher Gremien für andere Verkehrsträger fügt sich in die Zielsetzung der Kommission, die Beförderung gefährlicher Güter so sicher wie möglich zu machen, indem die Harmonisierung zwischen den Verkehrsträgern, die Annahme internationaler Regelungen und die nichtdiskriminierende Behandlung von Verkehrsunternehmen in allen Mitgliedstaaten mit besonderer Aufmerksamkeit behandelt werden.

Die Kommission kann nicht voraussagen, wann die Sachverständigengruppe die Prüfung des deutschen Vorschlags über die Ausbildung der Fahrer abgeschlossen haben wird, doch erwägt sie die Möglichkeit, spezifische, auf das ADR abgestimmte Anforderungen für die Ausbildung der Fahrer in der Gemeinschaft vorzuschlagen.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1880/85

von Herrn Ernest Glinne (S—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1985)

(86/C 81/44)

Betrifft: Maßnahmen zur Verhinderung von Flugzeugunglücken

Die Federal Aviation Administration der Vereinigten Staaten hat, veranlaßt durch die kürzliche Serie schwerer Flugzeugunglücke, dem Unternehmen American Airlines ein Rekordbußgeld in Höhe von 1,5 Millionen US-Dollar wegen Nichteinhaltung der Vorschriften über die Wartung der Flugzeuge auferlegt; die gleiche Behörde lanciert eine erneute Inspektion der Pratt- und Whitneymotoren durch die Fluggesellschaften.

Was wird innerhalb der Gemeinschaft unternommen?

**Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1985)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Ausführungen von Kommissionsmitglied Clinton Davis während der Dringlichkeitsdebatte über die Flugsicherheit verwiesen, die anlässlich der Plenartagung des Europäischen Parlaments vom 12. September 1985 ⁽¹⁾ stattfand und alle erbetenen Informationen enthält.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 2—329 (September 1985).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1886/85

von Herrn Geoffrey Hoon (S—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1985)

(86/C 81/45)

Betrifft: Rentensystem in den Mitgliedstaaten

Kann die Kommission folgende Fragen beantworten:

1. Wie hoch liegen staatliche Ruhegehälter prozentual zu den Durchschnittsgehältern in den einzelnen Mitgliedstaaten?
2. Welcher Prozentsatz der Rentner muß in den einzelnen Mitgliedstaaten auf die eine oder andere Form einer Zusatzrentenversicherung zurückgreifen, da das Ruhegehalt unterhalb des Mindeststandards liegt?
3. Welchen Anteil der Bevölkerungsschicht, die unterhalb der sogenannten Armutsschwelle lebt, bilden in den einzelnen Mitgliedstaaten Rentner?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(29. November 1985)

1. Die Kommissionsdienststellen befassen sich gegenwärtig in Zusammenarbeit mit den einzelstaatlichen Behörden mit einer Gegenüberstellung der Ruhegeldleistungen und der Arbeitsverdienste; dabei werden die im Januar 1985 gezahlten Renten mit den durchschnittlichen Arbeitsverdiensten im Jahre 1984 verglichen. Über die Ergebnisse soll ein Bericht erstellt werden; dem Herrn Abgeordneten und dem Generalsekretariat des Parlaments wird ein Exemplar dieses Berichts zugesandt.
2. Diese Frage kann nicht beantwortet werden, da es in einigen Mitgliedstaaten keine Mindeststandards für das Ruhegeld gibt oder sie — wenngleich die Zahl der Ruhegeldleistungen bekannt ist — keine Angaben über die Zahl der Ruhegeldempfänger besitzen (da einige Ruhegeldempfänger je nach Berufstätigkeit zwei, drei oder mehr solche Leistungen beziehen können).
3. In dem Bericht der Kommission über das erste Programm zur Bekämpfung der Armut ⁽¹⁾ wurde recht willkürlich eine sogenannte „Armutsschwelle“ verwendet, um „verarmte Personen“ einordnen zu können, aber es wurde nicht versucht, sie in sozioökonomischen Gruppen einzustufen. Angesichts der Fehler dieser Schätzungen hat die Kommission Untersuchungen eingeleitet, um im Rahmen des neuen Programms zur Bekämpfung der Armut, das durch den Beschluß 85/8/EWG des Rates vom 19. Dezember 1984 ⁽²⁾ lanciert wurde, hinreichende Statistiken zum Thema Armut zu erstellen.

⁽¹⁾ Dok. KOM(81) 769 endg.⁽²⁾ ABl. Nr. L 2 vom 3. 1. 1985, S. 24.**SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1899/85**

von Herrn Michael Kilby (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(24. Oktober 1985)

(86/C 81/46)

Betrifft: Ruhegehälter im öffentlichen Dienst

In Großbritannien galt bis zum 6. April 1978 für das Rentensystem aller Bereiche des öffentlichen Dienstes, daß die Witwe eines Ruhehaltsempfängers, um eine Rente zu erhalten, schon vor dessen Ausscheiden aus dem Dienst mit diesem verheiratet gewesen sein mußte. Von dem genannten Datum an jedoch gewährte der öffentliche Dienst auch Witwenrenten, wenn die Heirat erst nach dem Eintritt in den Ruhestand stattfand. Der Ehemann muß am oder nach dem 6. April 1978 noch im Dienst gestanden haben, damit der Witwe eine Rente ausgezahlt werden kann, die dann auf der Grundlage der nach diesem Datum noch geleisteten Dienstzeit berechnet wird.

Aufgrund dieser Sachlage, um nur ein Beispiel zu nennen, könnte ein Luftwaffenoffizier, der 30 Jahre für sein Land im Dienst stand, bei einer Wiederheirat seiner neuen Ehefrau nicht die Aussicht auf eine angemessene Rente bei seinem etwaigen Tod bieten: sie würde entweder gar nichts erhalten, wenn er bereits vor dem 6. April 1978 aus dem Dienst ausgeschieden wäre, oder nur eine bescheidene, allenfalls einer siebenjährigen Dienstzeit entsprechende Summe.

1. Kann die Kommission mitteilen, in welchen sonstigen Mitgliedstaaten gegebenenfalls im öffentlichen Dienst Rentensysteme gelten, die Witwen von Rentnern, die erst nach dessen Ausscheiden aus dem öffentlichen Dienst geheiratet haben, diskriminieren?
2. Kann die Kommission mitteilen, ob, und wenn ja, welche Angaben ihr vom Vereinigten Königreich bzw. sonstigen Mitgliedstaaten über die zu erwartenden Kosten vorgelegt wurden, die nationalen Regierungen bei einer Beendigung dieser diskriminierenden Regelung entstehen würden?
3. Kann die Kommission mitteilen, ob einer der gegenwärtig dem Ministerrat vorliegenden Gesetzentwürfe Auswirkungen auf diese Bestimmung hat und wenn nein, ob sie der Ansicht ist, daß hier eine Diskrepanz vorliegt, die in künftigen Rechtsvorschriften der Gemeinschaft aufgehoben werden könnte?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(6. Dezember 1985)

1. und 2. Der Kommission liegen keine Informationen vor, die es ihr ermöglichen, in einem so speziellen Sachverhalt die gewünschten Vergleiche anzustellen.
3. Die Kommission hat sehr wohl die Absicht, dem Rat die Annahme einer Richtlinie vorzuschlagen, die sich auch auf die Hinterbliebenenrenten erstreckt. Dies soll jedoch im

Rahmen der Anwendung des Grundsatzes der Gleichbehandlung von Männern und Frauen geschehen. Dieser Vorschlag betrifft somit nicht den in der Anfrage dargelegten Sachverhalt, der in Ermangelung gemeinschaftlicher Vorschriften in erster Linie in die Zuständigkeit der Mitgliedstaaten fällt.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1927/85

von Herrn James Provan (ED—GB)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(5. November 1985)

(86/C 81/47)

Betrifft: Japan

Die Kommission hat bekanntlich eine Untersuchung über alkoholische Getränke aus EG-Produktion auf dem japanischen Markt in Auftrag gegeben. Ist diese Untersuchung abgeschlossen? Falls ja, welche spezifischen Probleme bei Spirituosen aus EG-Produktion macht diese Untersuchung deutlich? Läßt sie beispielsweise ohne jeden Zweifel erkennen, daß Japan sich einer generellen Diskriminierung von EG-Weinen und -Spirituosen schuldig macht und auch gegen die internationalen Übereinkommen im Hinblick auf Zölle, Steuern und Produktdefinitionen verstößt?

**Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission**

(5. Dezember 1985)

Die von der Kommission im Auftrag gegebene Studie über die Ausfuhren von Weinen und Spirituosen aus der Europäischen Gemeinschaft nach Japan wurde kürzlich abgeschlossen und am 11. November 1985 veröffentlicht. Kopien dieser Studie wurden auch an das Europäische Parlament gesandt.

Aus dieser Untersuchung geht hervor, daß der Anteil der eingeführten Fertigwaren an den in Japan insgesamt verbrauchten Fertigwaren in den letzten fünf Jahren lediglich 0,8 bis 1 % betrug. Ferner wird deutlich, daß die japanischen Wareneinteilungen in Verbindung mit dem System der Erhebung von Wertzöllen auf die hochwertigen Warengruppen zu einer Verzerrung der Handelsstrukturen und Verbrauchsgewohnheiten sowie zu einer erheblichen Benachteiligung der eingeführten Spirituosen und Weine führen.

Japan erhebt wesentlich höhere Eingangsabgaben als die Europäische Gemeinschaft oder die Vereinigten Staaten. Die unterschiedlich hohe Abgabenbelastung für abgefüllte und nicht abgefüllte Waren begünstigt den Verschnitt von Weinen und Spirituosen durch japanische Unternehmen.

Auch verursachen bestimmte Praktiken der japanischen Spirituosenhersteller und Weinerzeuger, vor allem was die Warenbezeichnung betrifft, eine Irreführung der japanischen Verbraucher und eine Schädigung der Interessen der Spi-

rituosen- und Weinausfuhren aus der Europäischen Gemeinschaft nach Japan.

Die Studie enthält Empfehlungen, wie diese Fragen anzugehen sind und welche Maßnahmen von den europäischen Spirituosenherstellern, die nach Japan ausführen, zu treffen sind. Auch ist sie eine Grundlage für weitere Gespräche mit den japanischen Behörden über die Schwierigkeiten im Zusammenhang mit den Ausfuhren von alkoholischen Getränken aus der Europäischen Gemeinschaft nach Japan.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1951/85

von Herrn Mario Di Bartolomei (L—I)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. November 1985)

(86/C 81/48)

Betrifft: Einsprachige Gebrauchsinformationen für Arzneimittel — Gefährlichkeit

Immer mehr Arzneimittel (und arzneimittelähnliche Erzeugnisse), die aus dem Herstellungsland Bundesrepublik Deutschland zum Verkauf in die anderen Mitgliedstaaten ausgeführt werden, enthalten einen Beipackzettel — mit Dosierungsanleitungen, Gebrauchsanweisungen und Gegenanzeigen — der ausschließlich in deutscher Sprache abgefaßt ist.

Hält es die Kommission in Anbetracht der immer größer werdenden Mobilität der „ausländischen“ Verbraucher und der Gefahren, die sich aus einer falschen Anwendung von Arzneimitteln oder gleichartigen Erzeugnissen ergeben, nicht für erforderlich, die in diesem Bereich geltenden Richtlinien mit dem Ziel zu ergänzen, für alle pharmazeutischen Erzeugnisse, die in Staaten exportiert werden sollen, deren Amtssprache nicht mit der des Herstellungslandes übereinstimmt, möglichst bald die Verwendung von mindestens zwei Gemeinschaftssprachen vorzuschreiben?

**Antwort von Lord Cockfield
im Namen der Kommission**

(12. Dezember 1985)

Arzneispezialitäten werden bereits durch das einschlägige Gemeinschaftsrecht erfaßt.

Im Einklang mit Artikel 18 der Richtlinie 65/65/EWG des Rates⁽¹⁾ müssen bestimmte für den Anwender wichtige Informationen auf der Etikettierung von Arzneispezialitäten in der Sprache oder den Sprachen des Landes, in dem sie in Verkehr gebracht werden, aufgeführt sein. Darüber hinaus müssen nach Artikel 6 der Richtlinie 75/319/EWG des Rates⁽²⁾ die Angaben des Beipackzettels einer Arzneispezialität von den zuständigen Behörden des einführenden

Mitgliedstaats genehmigt sein, was deutlich beinhaltet, daß der Beipackzettel in der oder den von diesem Land geforderten Sprachen abgefaßt sein muß.

In bezug auf medizinische Geräte, die noch nicht Gegenstand einer harmonisierten Gemeinschaftsregelung sind, ist es Aufgabe der Mitgliedstaaten sicherzustellen, daß die entsprechende Etikettierung und die Informationen für den Anwender den für den Schutz der öffentlichen Gesundheit verbindlich vorgeschriebenen Anforderungen genügen.

(¹) ABl. Nr. 22 vom 9. 2. 1965, S. 369/65.

(²) ABl. Nr. L 147 vom 9. 6. 1975, S. 13.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1981/85
von Herrn François Roelants du Vivier (ARC—B)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. November 1985)

(86/C 81/49)

Betrifft: Ratifizierung des Seerechtübereinkommens

In ihrer gemeinsamen Antwort auf die schriftlichen Anfragen Nrn. 2067/84 und 2296/84 (¹) bestätigt die Kommission, daß eine nicht koordinierte Ratifizierung des Seerechtübereinkommens durch die Mitgliedstaaten gegen die Gemeinschaftsbefugnisse verstoßen würde.

1. Welche Bestimmung des Vertrags von Rom oder hergeleiteter Rechtsakte verwehrt es einem Mitgliedstaat, das Seerechtübereinkommen zu ratifizieren?
2. Ist sie der Auffassung, daß sie selbst dieses Übereinkommen nur dann ratifizieren (bzw. förmlich bestätigen) könnte, wenn alle Mitgliedstaaten sich zu dieser Ratifizierung entschließen?

(¹) ABl. Nr. C 255 vom 7. 10. 1985, S. 3.

Antwort von Herrn De Clercq
im Namen der Kommission

(6. Dezember 1985)

1. Eine Ratifizierung des Seerechtübereinkommens durch einen Mitgliedstaat ohne gleichzeitige Ratifizierung durch die Gemeinschaft ist mit dem Gemeinschaftsrecht unvereinbar, da sich der fragliche Mitgliedstaat unter anderem in Bereichen verpflichten würde, für die er der Gemeinschaft die Zuständigkeit übertragen hat (¹). Würde er Verpflichtungen in Bereichen, die in die ausschließliche Zuständigkeit der Gemeinschaft fallen, eingehen, so würde er gegen seine Verpflichtungen aus Artikel 5 EWG-Vertrag verstoßen.

Andererseits könnte ein Mitgliedstaat die Ratifizierung nicht auf die Gebiete des Übereinkommens begrenzen, für die er weiterhin zuständig ist. Das Übereinkommen gibt einem Mitgliedstaat nämlich nicht die Möglichkeit, zum Zeitpunkt der Unterzeichnung oder Ratifizierung des Übereinkommens Erklärungen mit dem Ziel abzugeben, die Rechtswirksam-

keit der Bestimmungen des Übereinkommens in ihrer Anwendung auf den betreffenden Mitgliedstaat auszuschließen oder zu ändern (Artikel 309, 310).

2. Nach Anlage IX Artikel 3 des Übereinkommens kann die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft ihre Urkunde der förmlichen Bestätigung (²) hinterlegen, wenn die Mehrheit ihrer Mitgliedstaaten ihre Ratifikations- oder Beitrittsurkunden hinterlegen oder hinterlegt haben.

Zum Zeitpunkt der Unterzeichnung am 2. Dezember 1984 haben die Vertreter der Gemeinschaft erklärt, daß ein Beschluß über die förmliche Bestätigung „im Lichte der Ergebnisse der Bemühungen (insbesondere Einzelheiten der Anwendung eines Meeresbodenregimes) um ein weltweit annehmbares Übereinkommen gefaßt werden wird“ (³).

(¹) In Übereinstimmung mit Anlage IX Artikel 2 des Übereinkommens haben die Vertreter der Gemeinschaft zum Zeitpunkt der Unterzeichnung des Übereinkommens eine Erklärung abgegeben, „aus der hervorgeht, in welchen von den unter das Übereinkommen fallenden Bereichen ihr von ihren Unterzeichnermitgliedstaaten die Befugnis übertragen wurde, sowie Art und Tragweite dieser Befugnis ersichtlich ist“ (siehe Bulletin der Europäischen Gemeinschaften Nr. 12/1984, S. 167).

(²) „Förmliche Bestätigung“ ist der Fachausdruck des Übereinkommens für Ratifizierung durch internationale Organisationen.

(³) Siehe Bulletin der Europäischen Gemeinschaften Nr. 12/1984, S. 167.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 1999/85
von Herrn Sylvester Barrett (RDE—IRL)
an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(13. November 1985)

(86/C 81/50)

Betrifft: Umweltschutz in den Killarney-Seen und im Ballyalla-See, Ennis

Wie wirken sich in der Praxis — falls überhaupt — die Rechtsvorschriften der Europäischen Gemeinschaften über den Umweltschutz auf Erholungsgebiete der Gemeinschaft wie die Killarney-Seen aus, und kann die Kommission sicherstellen, daß ihre Umweltschutzmaßnahmen in der ganzen Gemeinschaft durchgeführt werden? Kann die Gemeinschaft beispielsweise die Wasserqualität in den Killarney-Seen kontrollieren?

Antwort von Herrn Clinton Davis
im Namen der Kommission

(6. Dezember 1985)

Ganz allgemein läßt sich sagen, daß die Schönheit der Seen und die Qualität ihrer Gewässer, soweit es die gemeinschaftlichen Rechtsvorschriften über den Umweltschutz betrifft, zur Zeit nur von der Richtlinie 79/409/EWG des Rates (¹) über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten und einiger ihrer Lebensräume oder von der Richtlinie 76/160/EWG

des Rates ⁽²⁾ über die Qualität der Badegewässer erfaßt werden. Die irische Regierung hat weder die Killarney-Seen noch den Ballyalla-See als Gebiete gemeldet, bei denen spezifische Umweltmaßnahmen erforderlich sind. Folglich fallen sie nicht unter den Anwendungsbereich dieser Richtlinien.

Jedoch sieht die kürzlich verabschiedete Richtlinie 85/337/EWG des Rates ⁽³⁾ über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten unter anderem ausdrücklich eine Verträglichkeitsprüfung der direkten und indirekten Auswirkungen eines Projekts auf Wasser und Landschaft vor. Die Mitgliedstaaten müssen diese Richtlinie spätestens ab dem 3. Juli 1988 anwenden. Sie wird ein wichtiges Rechtsinstrument für den Schutz so idyllischer Landschaften sein, wie sie von dem Herrn Abgeordneten erwähnt worden sind.

⁽¹⁾ ABl. Nr. L 103 vom 25. 4. 1979.

⁽²⁾ ABl. Nr. L 31 vom 5. 2. 1976.

⁽³⁾ ABl. Nr. L 175 vom 5. 7. 1985.

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2067/85

von Herrn Thomas Maher (L—IRL)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(18. November 1985)

(86/C 81/51)

Betrifft: Überwachung der Verwendung der Mittel aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)

Kann die Kommission darlegen, in welchem Umfang sie die Verwendung von Mitteln aus dem EFRE überwacht und ob sie Kosten-Nutzen-Analysen bei der Durchführung von Vorhaben vornimmt?

Kann sie ferner Angaben darüber machen, in welchem Umfang Vorhaben an Privatgesellschaften gebunden sind, und kann sie im Hinblick auf derartige Fälle mitteilen, ob sie irgendwelche Untersuchungen darüber angestellt hat, wie sich die Kosten der von privater Hand durchgeführten

Programme zu denen der von staatlichen Stellen durchgeführten verhalten?

**Antwort von Herrn Sutherland
im Namen der Kommission**

(28. Januar 1986)

Der Herr Abgeordnete wird auf die Antwort verwiesen, die die Kommission in der Fragestunde der Tagung des Europäischen Parlaments im Dezember 1985 ⁽¹⁾ auf seine mündliche Anfrage H-653/85 erteilt hat.

⁽¹⁾ Verhandlungen des Europäischen Parlaments, Nr. 2—333 (Dezember 1985).

SCHRIFTLICHE ANFRAGE Nr. 2393/85

von Herrn Willy Kuijpers (ARC—B)

an die Kommission der Europäischen Gemeinschaften

(16. Januar 1986)

(86/C 81/52)

Betrifft: Fahrrad- und Autodiebstähle in den Mitgliedstaaten

Fahrrad- und Autodiebstähle sind in der Gemeinschaft zu einer wahren Plage geworden.

1. Wieviele Personenkraftwagen und Fahrräder wurden 1984 in den einzelnen Mitgliedstaaten gestohlen (nur die gemeldeten Diebstähle sind anzugeben)?
2. Sind in den Mitgliedstaaten spezifische Maßnahmen zur Bekämpfung des Fahrrad- und Autodiebstahls vorgesehen?

**Antwort von Herrn Delors
im Namen der Kommission**

(14. Februar 1986)

Die Anfrage des Herrn Abgeordneten fällt nicht in die Zuständigkeit der Kommission.